



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Universitätsbibliothek Paderborn**

### **Vom Reformmodell zur modernen Universität**

**Rimbach, Gerhard**

**Düsseldorf, 1992**

11.2 Dokumente

**urn:nbn:de:hbz:466:1-8287**

## DOKUMENT 1

**Grundsatzerklärung zur integrierten Gesamthochschule  
Erklärung der 86. Westdeutschen Rektorenkonferenz  
Bonn-Bad Godesberg, 26. Januar 1971**

**1. Präambel**

Die Westdeutsche Rektorenkonferenz stellt im folgenden Grundsätze auf, in die Gesichtspunkte der allgemeinen Diskussion über eine Neuordnung des Tertiären Bildungsbereichs durch Integration sich ergänzender Institutionen aufgenommen sind. Die Westdeutsche Rektorenkonferenz will unter Anknüpfung an These 3 ihrer "Alternativ-Thesen zu den Thesen für ein Hochschulrahmengesetz des Bundes" (12. Mai 1970) die Tendenzen zur Verbindung unterschiedlicher Institutionen durch diese Grundsatzerklärung und die aus ihr folgenden Aktivitäten unterstützen. Die vertikale und horizontale Durchlässigkeit sowie die unerläßliche Differenzierung der Studiengänge kann nur dann hinreichend gesichert werden, wenn an die Stelle der aus überholten Zuordnungen entstandenen Bildungseinrichtungen unterschiedlichen Ranges ein System gleichrangiger Hochschulen tritt: Die integrierten Gesamthochschulen. Sie sollen die Leistungen in Lehre und Forschung steigern und die Bildungs- und gesellschaftlichen Aufstiegschancen erweitern.

Zum Tertiären Bildungsbereich werden im folgenden diejenigen Bildungseinrichtungen gezählt, deren Eingangsvoraussetzungen in der Regel das Abitur - auch in seiner neuen, differenzierten Form - ist. Es darf nicht übersehen werden, daß die Bildung integrierter Gesamthochschulen wesentlich mit der Neugestaltung des sekundären Bildungsbereichs und der allgemeinen Berufsstruktur zusammenhängt.

Diese Grundsatzerklärung ist von einer Arbeitsgruppe der Westdeutschen Rektorenkonferenz in mehreren Sitzungen vorbereitet worden, in denen die Arbeitsgemeinschaft Deutscher Studentenschaften, die Bundesassistentenkonferenz, der Hochschulverband, die Ingenieurschulen sowie die Kunst- und Musikhochschulen vertreten waren.

**2. Grundsätze zur Reform des Tertiären Bildungsbereichs**

- 2.1 Die Bildung integrierter Gesamthochschulen bedeutet die Integration einander entsprechender Disziplinen der bestehenden Institutionen in gemeinsame Fachbereiche. Eine Trennung der Fachbereiche nach Herkunftsinstitutionen wird abgelehnt.
- 2.2 Jede Hochschule soll innerhalb einer jeden in ihr vertretenen Fachrichtung durch Differenzierung von Studiengängen nach Ziel, Inhalt und Länge auf mehrere berufliche Tätigkeitsfelder hin ausbilden. Differenzierungen und horizontale Integrationen verschiedener Studiengänge innerhalb derselben Fachrichtung bieten den Studenten die Möglichkeit, noch während des Studiums die Fachwahl nach Interesse und Fähigkeit unter Anrechnung erbrachter Studienleistungen zu korrigieren und das Studium kürzer oder länger zu gestalten. Die erste abschließende Prüfung muß bereits einen berufsqualifizierenden Charakter haben.
- 2.3 Da jeder Studiengang innerhalb einer Fachrichtung Elemente anderer Fachrichtungen benötigt, soll jede Hochschule durch ein vielseitiges Fächer- und Lehrangebot zur optimalen Realisierung von Fächerkombinationen verhelfen, überdies zu neuen Fächerkombinationen anregen und damit eine ständige Abstimmung auf sich ändernde berufliche Tätigkeitsfelder ermöglichen. Dem Anspruch auf Flexibilität müssen die Studien- und Prüfungsordnungen zudem durch Experimentierklauseln Rechnung tragen.  
Bei alledem müssen die Freizügigkeit der Studenten, die Rechtssicherheit der Prüfungskandidaten sowie die nationale und internationale Validität der Prüfungen gewährleistet bleiben.

- 2.4 Bei der Vielfalt von Fachbereichen und Lehrveranstaltungen und bei der angestrebten Flexibilität des Studiums in der integrierten Gesamthochschule besteht die Gefahr, daß der systematische und strukturelle Zusammenhang der Studiengänge verlorengeht. Deshalb muß durch Koordinierung und Studienberatung ein abgewogenes Verhältnis von fakultativen und obligatorischen Elementen des Studiums sichergestellt werden.
- 2.5 Soweit sich dem Studium eine geregelte Berufseinführung anschließt, soll sich jede Hochschule daran beteiligen. Für die Fortbildung und Weiterqualifizierung von Hochschulabsolventen sind Kontaktstudiengänge einzurichten und damit auch die Verbindungen zu den beruflichen Tätigkeitsfeldern von Hochschulabsolventen intensiver zu gestalten. Darüber hinaus soll jede Hochschule an der allgemeinen Erwachsenenbildung mitwirken.
- 2.6 Jede Hochschule muß die Lehre mit eigener Forschung verbinden, um die Lehre an der wissenschaftlichen Entwicklung orientiert zu halten. Wiederum können von der Lehre Anforderungen an die Forschung ausgehen.
- 2.7 In der Forschung soll jede Hochschule Differenzierungen der Zweige und Einrichtungen bewahren und entwickeln, die nicht nur der Wechselwirkung von Lehre und Forschung entsprechen, sondern auch der spezifischen Funktion der Forschung in der Hochschule gerecht werden.
- 2.8 Angesichts der Vielfalt der Fachrichtungen in der integrierten Gesamthochschule sind Maßnahmen und Einrichtungen zur Förderung der interdisziplinären Forschung und Lehre unerlässlich.
- 2.9 Das notwendige, vielseitige Fächerangebot darf nicht zur Bildung von zu großen Hochschulen führen. Die Grenzen werden durch angemessene Studentenzahlen von etwa 8. 000 bis 20. 000 und die Kontaktnotwendigkeiten im Lehr- und Forschungsbereich gesteckt. Sie hängen auch von der Fächerstruktur und von regionalen Gegebenheiten ab.
- Auch bei der Entwicklung von Gesamthochschulen ist wegen deren optimaler Größe und damit Begrenzung eine Abstimmung unter den Hochschulen erforderlich, damit ein in Lehre und Forschung in sich differenziertes Gesamtsystem entsteht. In der Forschung führt dies zum Beispiel zu Vereinbarungen über Sonderforschungsbereiche und Schwerpunktbildungen.
- 2.10 Die den Universitäten verbürgte Freiheit von Forschung und Lehre gilt auch für die integrierten Gesamthochschulen. Das enthebt die Organe der Selbstverwaltung nicht der Verpflichtung, die differenzierte Beteiligung an den erforderlichen Leistungen in Forschung und Lehre sicherzustellen.

### 3. Folgerungen

Aus den vorstehenden Grundsätzen lassen sich für wichtige, große Bereiche des Bildungswesens die folgenden Entwicklungen andeuten:

#### 3.1 Lehrerbildung

Die Notwendigkeit einer Ablösung der alten, nach Schularten getrennten Ausbildung an verschiedenen Hochschulen durch eine gemeinsame, gleichrangige wissenschaftliche bzw. künstlerische Ausbildung aller Lehrer wird allgemein anerkannt. Das Lehrerstudium ist künftig bei grundsätzlich gleicher Studiendauer in sich differenziert nach Schulstufen, Fächern und speziellen Funktionen anzubieten.

Die Gründung von Universitäten mit erziehungswissenschaftlichem Schwerpunkt durch Umgründung von Pädagogischen Hochschulen ist abzulehnen, wenn diese neuen Universitäten ausschließlich auf pädagogische Berufsfelder ausgerichtet bleiben und daher in der Entwicklung zur integrierten Gesamthochschule einen Umweg darstellen. Es empfiehlt sich vielmehr, die entsprechenden Pädagogischen Hochschulen und Universitäten ohne Verzug zu integrieren.

Die Ausbildung von Lehrern erfordert in der Hochschule die Schaffung besonderer zentraler Einrichtungen, weil es sich um eine außerordentlich große Ausbildungsgruppe handelt, die sich sonst wegen des relativ breiten

Fächerkanons über viele Fachbereiche zu verstreuen droht und die zudem in ihrem Studiengang des kontinuierlichen Bezugs zur Praxis besonders bedarf. Um diese vielfältige Koordination sicherzustellen, sind für die Lehrerausbildung besondere Zentren mit guter personeller und sächlicher Ausstattung einzurichten, in denen der Studiengang mit allen Differenzierungen abgestimmt, die konkreten Beziehungen zur Praxis gepflegt und auch die weitere Ausbildung (2. Phase und Kontaktstudium) durchgeführt werden können.

Die Einrichtung dieser Zentren setzt vordringlich eine inhaltliche Integration der Fächer in den Fachbereichen voraus; insbesondere ist bei der Verschmelzung der Pädagogischen Hochschulen und der Universitäten sicherzustellen, daß die fachdidaktischen Disziplinen in die entsprechenden Fachbereiche eingegliedert werden (z.B. Didaktik der Mathematik in den mathematischen Fachbereich). Die Zentren sollen einerseits die Schwächen der bisherigen Philologenausbildung (Mangel an Berufsbezogenheit und Zusammenhang des Studiums) überwinden, dürfen sich aber andererseits nicht zu verkappten Pädagogischen Fakultäten entwickeln.

### 3.2 Ingenieurstudium

Die derzeitigen inhaltlich und methodisch verschiedenartigen Ausbildungsgänge im Ingenieurbereich erleichtern zwar die Differenzierung der Studiengänge in der Gesamthochschule, dürfen jedoch nicht zu einer unreflektierten Übernahme verleiten. Erforderlich sind neben betont theoretisch orientierten auch ausgesprochen anwendungsorientierte Studiengänge, die keineswegs mit den bisherigen Studienplänen der Universitäten und Lehrplänen der Ingenieurschulen gleichgesetzt werden können, sondern fachspezifisch neu zu entwickeln sind, zumal die Eingangsvoraussetzungen für den Ingenieurbereich vereinheitlicht werden. Auch bei einer Verwirklichung des naheliegenden, aber problematischen Modells konsekutiver Studiengänge kann die bisherige Ausbildung an Ingenieurschulen keinesfalls unverändert als Vorbild für den vornehmlich praxisbezogenen gemeinsamen ersten Studienabschnitt dienen. Deshalb sind auch andere Möglichkeiten, die etwa nach einer für ein oder mehrere Fächer vorgesehenen gemeinsamen Orientierungs- und Einführungsstufe unterschiedlicher Dauer (ein oder zwei Jahre) frühzeitige Differenzierungen vorsehen, besonders zu beachten. Dabei können auch Studienelemente nach dem Baukastenmodell oder als Kompaktstudien eine Rolle spielen. Die im technischen Bereich bewährten, aber oft zu starren Studienpläne müssen mehr als bisher die Anpassung an die besonders veränderungsfähigen Tätigkeitsfelder ermöglichen. Alle Studiengänge müssen zum Diplom führen; sie werden in der Regel 8 Semester dauern.

Der zur Zeit bereits eingeleitete oder angestrebte Ausbau von Ingenieurschulen zu Fachhochschulen darf zu keiner Behinderung der Integration führen.

### 3.3 Verbindung von Theorie und Praxis

Um die wechselseitige Durchdringung von Theorie und Praxis zu fördern, ist eine Einbeziehung der Institutionen erforderlich, die der Berufseinführung und der Fortbildung von Hochschulabsolventen dienen.

Für die Lehrerausbildung z.B. folgt daraus eine Integration der Studienseminare, deren bisherige Aufgaben zu einem Teil in die neuen Studiengänge aufgenommen, zum anderen von Zentren für Lehrerausbildung (3.1) wahrgenommen werden müssen.

Bei den Kontaktstudien folgen aus dem Wechsel der beruflichen Tätigkeitsfelder Anforderungen an eine große Flexibilität, für welche die differenzierten Studiengänge und Fachrichtungen der integrierten Gesamthochschulen die besten Voraussetzungen bieten. Überdies können diese Anforderungen am leichtesten Rückwirkungen auf ein in sich flexibles Hochschulsystem ausüben.

### 3.4 Neue Bildungskombinationen

Bei der Untersuchung der Eignung von Bildungseinrichtungen für die Integration ist bisher als ungewöhnlich erscheinenden Kombinationen besondere Beachtung zu schenken. Es ist durchaus sinnvoll, eine Universität mit

einer Pädagogischen Hochschule zu vereinigen. Die Auseinandersetzung mit Naturwissenschaft und Technik sollte grundsätzlich Aufgabe jeder Gesamthochschule sein.

### 3.5 Praktische Gesichtspunkte

Der fachlichen Integration entspricht selbstverständlich eine organisatorische Integration im Bereich der Verwaltung und der Dienstleistungen (Bibliotheken, Rechenzentrum usw.).

## 4. Realisierung

4.1 Um die integrierten Gesamthochschulen entstehen zu lassen, die den vorstehenden Grundsätzen entsprechen, ist die Integration von den Fächern her inhaltlich zu vollziehen, nicht aber nur formal durch organisatorische Zusammenschlüsse. Zu diesem Zweck sind Kommissionen zu begründen und mit der Ausarbeitung detaillierter und differenzierter Studienpläne zu beauftragen.

Zu den Aufgaben dieser Kommissionen gehören:

- Möglichkeiten und Notwendigkeiten der Differenzierung bisher einheitlicher Studiengänge,
- Inhalt der Studiengänge,
- Ablauf des Studiums (konsekutives Modell, Studium mit Orientierungsstufe, Baukastensystem),
- Normdauer der verschiedenen Studiengänge,
- Eingangsvoraussetzungen,
- Abschlüsse,
- Prüfungssysteme (punktuelle Prüfungen begleitende Prüfungen, permanente Qualifizierung).

Die Lehrkörperstruktur der integrierten Gesamthochschule ist grundsätzlich nach den Empfehlungen der Westdeutschen Rektorenkonferenz "Zur Reform der Lehrkörper- und Personalstruktur der Wissenschaftlichen Hochschulen" (17.2./21.4.1970) zu gestalten. Besonderheiten, wie sie zum Beispiel im Bereich der Kunst- und Musikhochschulen vorliegen, sind dabei zu berücksichtigen. Für geeignete Übergangsregelungen ist Sorge zu tragen. Dabei sind u.a. Fragen des Promotionsrechts der Hochschullehrer, der Verteilung der Aufgaben in Lehre und Forschung sowie der Besoldungsregelungen zu klären.

4.2 Die Bildung von integrierten Gesamthochschulen aus bestehenden Einrichtungen setzt die räumliche Vereinigungsmöglichkeit voraus. Räumlich zu weit auseinanderliegende Einrichtungen können nicht integriert werden; sie sollten zunächst integrierten Gesamthochschulen assoziiert werden. Sie können als Kern für den Aufbau neuer integrierter Gesamthochschulen im Sinne regionaler Erschließung in Frage kommen; jedoch kann auch die Auflösung und Umsiedlung abgelegener Einrichtungen nicht ausgeschlossen werden: Das isolierte Weiterbestehen fachlich eng spezialisierter Institutionen widerspricht dem Grundsatz der notwendigen Vielseitigkeit und Gleichrangigkeit.

Auch in der Übergangszeit, in der Gesamthochschulen in kooperativer Form bestehen werden, sollten einige Forderungen sofort gemäß den Empfehlungen der Westdeutschen Rektorenkonferenz verwirklicht werden:

- die Durchlässigkeit durch Abstimmung der differenzierten Studiengänge,
- der wissenschaftliche Charakter aller Studiengänge,
- die Angleichung der Lehrkörper- und Personalstruktur sowie der Berufungs- und Einstellungsverfahren,
- die Angleichung der Studentenschaften,
- die Schaffung bzw. Angleichung der Selbstverwaltungen der kooperierenden Institutionen.

## DOKUMENT 2

**Thesen zur Planung und Errichtung von Gesamthochschulen des Ministers für Wissenschaft und Forschung des Landes NRW vom 28. April 1971**

**1. Hochschulpolitische Ziele**

## 1.1 Studienreform, Hochschulausbau

In Übereinstimmung mit dem bundesweit angestrebten Ausbau des Bildungssystems ist es das Ziel der Landesregierung, zur Verbesserung der Chancengleichheit die Studiengänge im Hochschulbereich zu reformieren und ein den Bedürfnissen entsprechendes Angebot an Studienplätzen zur Verfügung zu stellen. Bei der Schaffung neuer Studienplätze wird die Landesregierung die zunehmende Neigung der Studenten berücksichtigen, ihren Studienort vorzugsweise in der Nähe des Wohnsitzes zu wählen. Mit dieser "Regionalisierung" fördert sie gleichzeitig die Bildungswerbung in bisher unterversorgten Teilen des Landes und trägt zur weiteren Strukturverbesserung dieser Landesteile bei.

## 1.2 Integrierte Gesamthochschule

Es ist Ziel der Landesregierung, die Integrierte Gesamthochschule einzuführen. Nach den Erkenntnissen der Hochschulplanung bietet die Integrierte Gesamthochschule die beste Gewähr,

- das Studium zu intensivieren, gleichzeitig zu verkürzen und von "Sackgassen" zu befreien,
- ein gestuftes System von Studienabschlüssen zu schaffen,
- die Kapazitäten wirtschaftlich zu verwenden.

Der Minister für Wissenschaft und Forschung wird Maßnahmen treffen, die die Einführung der Integrierten Gesamthochschule alsbald ermöglichen.

**2. Maßnahmen zur Vorbereitung der Integrierten Gesamthochschule**

## 2.1 Neuordnung der Studiengänge

Der Minister für Wissenschaft und Forschung beruft zunächst einen Beirat, dessen Aufgabe es sein wird, Zielvorstellungen für die Studienreform zu entwickeln und Möglichkeiten der Integration und Differenzierung von Studiengängen aufzuzeigen. Auf Grund der Empfehlungen des Beirates wird sodann - im Benehmen mit den anderen Bundesländern - für jeden reformbedürftigen Studiengang eine Studienreformkommission eingesetzt. Dem Beirat und den Kommissionen werden Hochschullehrer, wissenschaftliche Mitarbeiter und Studenten angehören. Es wird angestrebt, die ersten Studienreformkommissionen noch im Jahre 1971 zu bilden.

## 2.2 Errichtung von Gesamthochschulen

Die Landesregierung hat beschlossen, in Duisburg, Essen, Paderborn, Siegen und Wuppertal neue Hochschulen zu errichten. Die bereits vorhandenen Hochschuleinrichtungen werden weiter ausgebaut.

Um die Integrierte Gesamthochschule organisatorisch vorzubereiten und auch ihrem Inhalt nach entsprechend dem Fortgang und den Ergebnissen der Studienreform kontinuierlich zu verwirklichen, werden

- die fünf neuen Hochschulen als Gesamthochschulen angelegt,
- die Hochschuleinrichtungen an den Universitätsorten zu acht Gesamthochschulen zusammengefaßt.

Die Zuordnung der bestehenden Hochschuleinrichtungen zu diesen Gesamthochschulen ergibt sich aus der als Anlage 1 beigefügten Übersicht.

**3. Organisationsform**

Die Landesregierung hat sich noch nicht auf eine bestimmte Organisationsform der Gesamthochschule festgelegt. Von den denkbaren Möglichkeiten kommt folgende Organisationsform in Betracht, die der Minister für Wissenschaft und Forschung zur Diskussion stellt.

## 3.1 Rechtsstellung der Gesamthochschule

Die Gesamthochschule wird als Körperschaft des öffentlichen Rechts errichtet. Hochschuleinrichtungen, die in der Gesamthochschule zusammengefaßt werden, verlieren ihre rechtliche Selbständigkeit.

### 3.2 Gliederung der Gesamthochschule

Die Gesamthochschule ist gekennzeichnet durch eine Studentenschaft, einen Lehrkörper, eine Leitung sowie durch die Gliederung in Fachbereiche.

Bis zur Einführung der Integrierten Gesamthochschule wird die Gesamthochschule in Abteilungen gegliedert. Abteilungen sind die Hochschuleinrichtungen, aus denen die Gesamthochschule gebildet worden ist (vgl. Anlage 1). Die Abteilungsgliederung ist notwendig, weil gegenwärtig das wissenschaftliche Personal und die Zugangsvoraussetzungen noch auf die überkommenen Hochschularten bezogen sind; sie muß mithin solange beibehalten werden, bis die Personalstruktur neu geordnet und die Zugangsvoraussetzungen dem reformierten Studienangebot der Gesamthochschule angepaßt sind.

Vorhandene Fachbereiche und entsprechende Grundeinheiten der Forschung und Lehre werden im Rahmen der Abteilungen in die Gesamthochschule eingefügt. Neu einzurichtende Fachbereiche werden gleichfalls einer Abteilung zugeordnet. Soweit die Gesamthochschule gemäß § 34 Abs. 3 HSchG bei der Fachbereichsgliederung beteiligt ist, bedarf es auch der Mitwirkung der betroffenen Abteilung.

Zur Gliederung der Gesamthochschule vgl. auch Anlage 2.<sup>1</sup>

### 3.3 Organe der Gesamthochschule

Die Gesamthochschule wird den Präsidenten/Rektor, den Senat, den Konvent, die Abteilungskonferenzen als Organe sowie Fachbereichsversammlungen haben.

Aufgaben, Zusammensetzung und Wahl von Präsident, Konvent und Fachbereichsversammlungen regeln sich im Grundsatz nach den entsprechenden Vorschriften des Hochschulgesetzes (§§ 29, 33, 34 Abs. 2, 36 HSchG).

Für die Zusammensetzung der Abteilungskonferenzen gilt § 32 Abs. 1 HSchG entsprechend. Die Abteilungskonferenzen nehmen die Aufgaben wahr, die das Hochschulgesetz dem Senat zugewiesen hat, soweit sie sich auf den Abteilungsbereich beziehen und nicht der Senat der Gesamthochschule zuständig ist.

Der Senat ist für die Aufstellung und Änderung von Studien- und Prüfungsordnungen zuständig. Er ist befugt, die auf Grund reformierter Studiengänge notwendig werdenden personellen Umsetzungen und organisatorischen Verlagerungen von einer Abteilung zur anderen vorzunehmen. Im übrigen gilt § 32 HSchG entsprechend mit folgenden Abweichungen:

- Der Senat wird von den Abteilungskonferenzen gewählt.
- Die Abteilungen müssen im Senat angemessen vertreten sein.
- Bei Beschlüssen über Vorschläge zur Besetzung von Planstellen für Hochschullehrer steht dem Senat ein aufschiebendes Veto zu. Bestätigt die Abteilungskonferenz ihren Beschluß, so ist der Berufungsvorschlag dem Minister für Wissenschaft und Forschung mit der Stellungnahme des Senats vorzulegen.

### 3.4 Organisation des Studiums

Die Einschreibung der Studenten erfolgt an der Gesamthochschule. Bis zur Reform des Sekundarschulwesens und seiner Abschlüsse bleibt die Studienberechtigung auf die einzelnen Abteilungen der Gesamthochschule bezogen. In der Übergangszeit kann deshalb an einer Abteilung nur studieren, wer die Zugangsvoraussetzungen für die Hochschulart erfüllt, der die Abteilung entspricht. Entsprechend den Ergebnissen der Studienreform wird jedoch jeweils zu prüfen sein, ob schon vor der allgemeinen Einführung des Sekundarabschlusses II der Zugang zu einzelnen Studiengängen neu geregelt werden kann.

---

<sup>1</sup> Hier nicht übernommen (G.R.)

Bis zur Einführung reformierter Studiengänge bilden die geltenden Studienordnungen und Studienplätze die Grundlage für das Studium in der einzelnen Fachrichtung. Auch die Voraussetzungen und Anforderungen für Hochschulprüfungen richten sich zunächst weiter nach den bisherigen Prüfungsordnungen.

Um die Abstimmung mit den Zielen der Studienreform sicherzustellen, sind an jeder Gesamthochschule durch den Senat Kommissionen zu bilden, die die Reformmaßnahmen der Gesamthochschule mit den Empfehlungen der vom Minister für Wissenschaft und Forschung eingesetzten Studienreformkommissionen (vgl. These Nr. 2.1) koordinieren. Dabei ist die Mitwirkung der von der Reform eines Studienganges betroffenen Abteilungen zu gewährleisten. Die Anpassung der Studien- und Hochschulprüfungsordnungen an die Empfehlungen der Studienreformkommissionen wird sich nach § 60 Abs. 3 des Hochschulrahmengesetzentwurfes des Bundes (HRGE) regeln. Um den Fachbereichen zu ermöglichen, die Vollständigkeit des Lehrangebots zu gewährleisten, ist eine dem § 41 Abs. 5 Satz 2 HRGE entsprechende Regelung vorzusehen. Darüber hinaus ergibt sich im Rahmen des Lehr- und Forschungsbetriebes einer Gesamthochschule die Notwendigkeit, Hochschullehrer in allen Studiengängen ihres Faches unabhängig von Fachbereichs- oder Abteilungsgliederungen mit Lehraufgaben zu betrauen (vgl. § 41 Abs. 5 Satz 1 HRGE).

### 3.5 Haushaltswesen der Gesamthochschule

Die Regelungen des Hochschulgesetzes über das Haushaltswesen (§§ 45 ff HSchG) können im wesentlichen für die Gesamthochschule übernommen werden. Da jedoch die Belange der einzelnen Abteilungen, die die bisherigen Hochschuleinrichtungen verkörpern, berücksichtigt werden müssen, ist es geboten, den Haushalt der Gesamthochschule nach Abteilungen zu gliedern und bei der Aufstellung der Haushaltsvoranschläge die Mitwirkung der Abteilungskonferenzen vorzusehen.

### 3.6 Übergangs- und Sonderregelungen für die Errichtung der Gesamthochschulen

Um die vorhandenen Hochschuleinrichtungen möglichst reibungslos als Abteilungen in die Gesamthochschule einzugliedern, sollen die bisherigen Hochschulorgane weitgehend in ihren Funktionen belassen werden, bis auf Grund der neuen Hochschulsatzungen die Organe der Gesamthochschule gebildet sind. Das Nähere hierfür und zur Bildung des Satzungskonventes wird durch Übergangsregelungen bestimmt.

Für die Errichtung der Gesamthochschulen an den fünf neuen Standorten wird der Minister für Wissenschaft und Forschung Gremien berufen, die die Funktionen von Gründungssenaten wahrnehmen sollen. Der Gründungssenat wird sich zusammensetzen aus Vertretern der die Gesamthochschule bildenden Einrichtungen und anderen Personen, die grundsätzlich Hochschullehrer oder wissenschaftliche Mitarbeiter sein sollen. Die Vertreter der Hochschuleinrichtungen werden von diesen benannt. Für die Berufung der übrigen Mitglieder können die betroffenen Hochschuleinrichtungen dem Minister für Wissenschaft und Forschung Vorschläge unterbreiten. Die Hochschuleinrichtungen und ihre Gruppen müssen in den Gründungssenaten angemessen vertreten sein. Der Gründungssenat berät die Gesamthochschule und den Minister für Wissenschaft und Forschung bei der Errichtung, Änderung, Zusammenlegung und Auflösung von Fachbereichen und deren Zuordnung zu Abteilungen.



**Anlage 1**

**Zu den Thesen des Ministers für Wissenschaft und  
Forschung vom 28. April 1971  
Zusammenfassung von Hochschuleinrichtungen zu  
Gesamthochschulen**

**Gesamthochschule Aachen:**

Technische Hochschule Aachen  
Abt. Aachen der Pädagogischen Hochschule (PH)  
Rheinland  
Fachhochschule (FH) Aachen (Abt. Aachen und Abt.  
Jülich)

**Gesamthochschule Bielefeld:**

Universität Bielefeld  
Abt. Bielefeld der PH Westfalen-Lippe  
Nordwestdeutsche Musikakademie Detmold  
FH Bielefeld (Abt. Bielefeld, Abt. Lippe, Abt. Minden)

**Gesamthochschule Bochum:**

Universität Bochum, ohne Klinikum Essen  
FH Bochum

**Gesamthochschule Bonn:**

Universität Bonn  
Abt. Bonn der PH Rheinland

**Gesamthochschule Dortmund:**

Universität Dortmund  
Abt. Dortmund der PH Ruhr  
Abt. Hagen der PH Ruhr  
FH Dortmund  
FH Hagen (Abt. Hagen, Abt. Iserlohn)

**Gesamthochschule Düsseldorf:**

Universität Düsseldorf  
Abt. Neuß der PH Rheinland  
Staatliche Kunstakademie Düsseldorf  
FH Düsseldorf, ohne Abt. Duisburg  
FH Krefeld (Abt. Krefeld, Abt. Mönchengladbach)

**Gesamthochschule Duisburg:**

Abt. Duisburg der PH Ruhr  
Abt. Duisburg der FH Düsseldorf

**Gesamthochschule Essen:**

Klinikum Essen der Universität Bochum  
Abt. Essen der PH Ruhr  
Folkwang-Hochschule für Musik, Theater, Tanz, Essen  
FH Essen

**Gesamthochschule Köln:**

Universität Köln  
Abt. Köln der PH Rheinland  
Deutsche Sporthochschule Köln  
Staatliche Musikhochschule Köln  
FH Köln

**Gesamthochschule Münster:**

Universität Münster  
Abt. Münster der PH Westfalen-Lippe  
FH Münster (Abt. Münster, Abt. Burgsteinfurt)

**Gesamthochschule Paderborn:**

Abt. Paderborn der PH Westfalen-Lippe  
FH Paderborn (Abt. Paderborn, Abt. Meschede, Abt.  
Höxter, Abt. Soest)

**Gesamthochschule Siegen:**

Abt. Siegerland der PH Westfalen-Lippe  
FH Siegen (Abt. Siegen, Abt. Gummersbach)

**Gesamthochschule Wuppertal:**

Abt. Wuppertal der PH Rheinland  
FH Wuppertal

**Die Konservatorien werden Gesamthochschulen zuge-  
ordnet.**

## DOKUMENT 3

## GESETZ

## über die Errichtung und Entwicklung von Gesamthochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen

(Gesamthochschulentwicklungsgesetz - GHEG) - SGV. NW. 223 - vom 30. Mai 1972

(ohne Teil V Schlußvorschriften mit Ausnahme des § 38 Inkrafttreten)

## Teil I

## Grundsätze

## § 1

## Aufgaben der Gesamthochschule

- (1) Die Gesamthochschulen vereinigen die von den wissenschaftlichen Hochschulen und den Fachhochschulen wahrzunehmenden Aufgaben in Forschung, Lehre und Studium mit dem Ziel der Integration. Zu diesem Zweck sollen sie aufeinander bezogene Studiengänge und innerhalb eines Faches nach Studiendauer gestufte Abschlüsse anbieten. Soweit der Inhalt der Studiengänge es zuläßt, sind gemeinsame Studienabschnitte zu schaffen.
- (2) Die Gesamthochschulen nehmen auch Aufgaben der Fort- und Weiterbildung wahr.

## § 2

## Studienreformkommissionen

- (1) Um die Überprüfung und Entwicklung von Studienzielen, Studieninhalten, Studienordnungen und Prüfungsordnungen sowie der Methodik und Organisation von Lehre und Studium sicherzustellen, bildet der Minister für Wissenschaft und Forschung Studienreformkommissionen.
- (2) Den Studienreformkommissionen gehören jeweils Hochschullehrer, wissenschaftliche Mitarbeiter, Studenten und sonstige sachverständige Hochschulangehörige, die auf Vorschlag der Hochschulen berufen werden, und vom Minister für Wissenschaft und Forschung zu bestimmende Mitglieder an. Ihnen können außerdem Sachverständige aus den Fachverbänden und Berufsorganisationen mit beratender Stimme angehören.
- (3) Die Gesamtzahl der stimmberechtigten Mitglieder einer Studienreformkommission darf 16 nicht übersteigen. Der Anteil der Hochschullehrer, der wissenschaftlichen Mitarbeiter und der Studenten beträgt mindestens 75 Prozent. Die Gesamtzahl der Mitglieder mit beratender Stimme soll ein Drittel der Zahl der stimmberechtigten Mitglieder nicht übersteigen.

## § 3

## Aufgaben der Studienreformkommissionen

- (1) Die Studienreformkommissionen haben die Aufgabe, Empfehlungen für Studienordnungen und Hochschulprüfungsordnungen zu erarbeiten. Der Minister für Wissenschaft und Forschung kann ihnen im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachminister auch die Aufgaben zuweisen, Empfehlungen für staatliche Prüfungsordnungen zu erarbeiten.
- (2) Bei der Einsetzung der Studienreformkommissionen hat der Minister für Wissenschaft und Forschung deren Auftrag und Arbeitsweise zu bestimmen.
- (3) Die Empfehlungen der Studienreformkommissionen müssen sich mindestens auf folgende Gegenstände beziehen:
  1. Die Studienziele, die Studieninhalte, die Studiendauer, die Leistungsnachweise während des Studiums und die Studienabschlüsse;
  2. die Zugangsvoraussetzungen, die Anrechnung von Studienzeiten und die Anerkennung von Prüfungsleistungen;
  3. den Studienaufbau, die Lehrmethodik und die Studienorganisation.

## DOKUMENT 3

## § 4

## Verbindlichkeit von Empfehlungen

Der Minister für Wissenschaft und Forschung kann die Empfehlungen der Studienreformkommissionen für Studien- und Hochschulprüfungsordnungen nach Anhörung der zuständigen Fachbereiche für verbindlich erklären. Soweit er die Empfehlungen für verbindlich erklärt hat, kann er die Änderung oder den Erlass entsprechender Studien- und Hochschulprüfungsordnungen verlangen. Das Verfahren in den Sätzen 1 und 2 regelt der Minister für Wissenschaft und Forschung durch Verwaltungsvorschriften.

## § 5

## Anrechnung von Studienzeiten und Anerkennung von Prüfungsleistungen

Gleichwertige Studienzeiten, die in anderen Studiengängen oder an einer anderen Hochschule verbracht worden sind, sind anzurechnen; gleichwertige Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen oder an einer anderen Hochschule erbracht worden sind, sind anzuerkennen. Die Hochschulen haben durch die Gestaltung des Studiums und der Prüfungen die Voraussetzungen einer gegenseitigen Anrechnung und Anerkennung gleichwertiger Studien- und Prüfungsleistungen zu schaffen.

## § 6

## Hochschuldidaktische Zentren

- (1) Hochschuldidaktische Zentren werden als zentrale Einrichtungen der Hochschulen errichtet.
- (2) Die Hochschuldidaktischen Zentren haben die Aufgabe, die für die Studienreform zuständigen Gremien in Fragen der Lehr- und Lernmethodik sowie der Entwicklung und Verbesserung von Lehr- und Lernzielen zu unterstützen. In diesem Rahmen beraten sie die für Studium und Lehre zuständigen Hochschulorgane und Fachbereiche sowie die Studienreformkommissionen insbesondere bei der Erarbeitung neuer Studienordnungen, Studienpläne und Prüfungsordnungen. Sie beraten auch die Gesamthochschulräte in den Angelegenheiten, in denen Fragen der Lehr- und Lernmethodik sowie der Entwicklung und Verbesserung von Lehr- und Lernzielen berührt sind.

## Teil II

## Errichtung von Gesamthochschulen in Duisburg, Essen, Paderborn, Siegen/Hüttental und Wuppertal

## Erster Abschnitt

## Errichtung und Organisation der Gesamthochschulen

## § 7

## Errichtung

- (1) Zum 1. August 1972 wird jeweils eine Gesamthochschule mit dem Sitz in Duisburg, Essen, Paderborn, Siegen/Hüttental und Wuppertal errichtet.
- (2) Mit der Errichtung werden folgende Einrichtungen (Hochschulen und Teile von Hochschulen) übergeleitet:
  1. zur Gesamthochschule in Duisburg  
die Abteilung Duisburg der Pädagogischen Hochschule Ruhr und die Fachhochschule in Duisburg;
  2. zur Gesamthochschule in Essen  
die Abteilungen für Theoretische und Praktische Medizin der Universität Bochum, die Abteilung Essen der Pädagogischen Hochschule Ruhr und die Fachhochschule in Essen;
  3. zur Gesamthochschule in Paderborn  
die Abteilung Paderborn der Pädagogischen Hochschule Westfalen-Lippe und die Fachhochschule in Paderborn;
  4. zur Gesamthochschule in Siegen/Hüttental  
die Abteilung Siegerland der Pädagogischen Hochschule Westfalen-Lippe und die Fachhochschule in Siegen;

5. zur Gesamthochschule in Wuppertal  
die Abteilung Wuppertal der Pädagogischen Hochschule Rheinland und die Fachhochschule in Wuppertal.
- (3) Die in Absatz 2 genannten Abteilungen der Pädagogischen Hochschulen sind mit der Überleitung aus den Pädagogischen Hochschulen ausgegliedert und vorbehaltlich der Regelungen des § 14 aufgelöst. Die Abteilungen für Theoretische und Praktische Medizin der Universität Bochum sind mit der Überleitung aus der Universität Bochum ausgegliedert. Die in Absatz 2 genannten Fachhochschulen sind vorbehaltlich der Regelungen des § 14 mit der Überleitung aufgelöst.

#### § 8

##### Rechtsstellung

Die Gesamthochschulen sind Körperschaften des öffentlichen Rechts und zugleich Einrichtungen des Landes. Sie haben nach Maßgabe dieses Gesetzes das Recht auf eine ihrem besonderen Charakter entsprechende Selbstverwaltung.

#### § 9

##### Geltung des Hochschulgesetzes

Für die Gesamthochschulen gilt das Hochschulgesetz vom 7. April 1970 (GV. NW. S. 254) entsprechend, soweit sich aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt.

#### § 10

##### Hochschullehrer

Hochschullehrer an der Gesamthochschule sind bis zu einer Neuordnung der Personalstruktur die hauptamtlich oder hauptberuflich an ihr tätigen Professoren, Dozenten, Fachhochschullehrer sowie diejenigen Lehrkräfte, denen die Gesamthochschule gemäß § 4 Absatz 2 des Hochschulgesetzes die Stellung von Hochschullehrern einräumt. § 6 Absatz 2 des Hochschulgesetzes bleibt unberührt.

#### § 11

##### Einschreibung der Studenten

- (1) Die Studenten werden durch Einschreibung in die Gesamthochschule aufgenommen.
- (2) Die Einschreibung setzt die Vorlage eines Zeugnisses über die Hochschulreife, eines anderen Zeugnisses, das den Zugang zu einer wissenschaftlichen Hochschule eröffnet, oder eines Zeugnisses über die Fachhochschulreife oder eines als gleichwertig anerkannten Zeugnisses voraus. Für ein künstlerisches Studium kann von der Fachhochschulreife abgesehen werden, wenn eine besondere künstlerische Begabung und eine den Aufgaben der Gesamthochschule entsprechende Allgemeinbildung nachgewiesen werden. Im übrigen gilt § 7 Abs. 1 und 3 bis 6 des Gesetzes über die Errichtung von Fachhochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen vom 8. Juni 1971 (GV. NW. S. 158) entsprechend.
- (3) Der Student kann nur Studiengänge wählen, für die er die Zugangsvoraussetzungen erfüllt. Das Nähere bestimmt der Kultusminister im Einvernehmen mit dem Minister für Wissenschaft und Forschung durch Rechtsverordnung unter Berücksichtigung von Inhalt und Ziel der Studiengänge und der im Hochschulwesen gebotenen Einheitlichkeit. Soweit es sich um Zugangsvoraussetzungen handelt, die erst während des Studiums erworben werden, bestimmt der Minister für Wissenschaft und Forschung das Nähere durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Kultusminister.
- (4) Zur Erprobung neuer Studiengänge kann der Kultusminister auf Vorschlag des Ministers für Wissenschaft und Forschung Ausnahmen von Absatz 3, im Falle von Hochschulversuchen auch Ausnahmen von Absatz 2 zulassen.

## DOKUMENT 3

## § 12

## Prüfung und Graduierung

Studiengänge, für die die Zugangsvoraussetzungen für ein Studium an einer Fachhochschule gelten, schließen bis zu einer Neuordnung der Studiengänge in der entsprechenden Fachrichtung mit Prüfungen und Graduierungen nach Maßgabe der für Fachhochschulen anzuwendenden Vorschriften ab.

## § 13

## Studienordnungen

- (1) Studienordnungen der Gesamthochschule bedürfen der Genehmigung des Ministers für Wissenschaft und Forschung. § 48 Abs. 3 und 4 des Hochschulgesetzes gilt entsprechend.
- (2) Bei der Vorlage der Studienordnungen zur Genehmigung unterbreiten die Gesamthochschulen gleichzeitig Anregungen für den Zugang.

## Zweiter Abschnitt

## Überleitungsvorschriften

## § 14

## Überleitung von Organisationseinheiten

- (1) Die Fachbereiche oder andere organisatorische Grundeinheiten von Forschung und Lehre der überzuleitenden Einrichtungen sind mit der Überleitung der Einrichtungen Fachbereich der jeweiligen Gesamthochschule.
- (2) Die Organe der in Absatz 1 genannten Organisationseinheiten sind mit der Überleitung der Einrichtungen Fachbereichsorgane der Gesamthochschule. Die Satzungen der Organisationseinheiten gelten bis zum Erlaß neuer Satzungen fort.
- (3) Für zentrale Einrichtungen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Die am Sitz der Gesamthochschule befindlichen Abteilungen der überzuleitenden Fachhochschulen sind mit der Überleitung aufgelöst. Die übrigen Abteilungen dieser Fachhochschulen sind mit der Überleitung Abteilungen der jeweiligen Gesamthochschule. Diese Abteilungen können nach Anhörung der Gesamthochschule durch Rechtsverordnung des Ministers für Wissenschaft und Forschung aufgelöst werden; die Rechtsverordnung bedarf der Zustimmung des Kulturausschusses des Landtags. Für die Abteilungsleiter fortbestehender Abteilungen gelten die für Fachhochschulen anzuwendenden Vorschriften, soweit sich aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt.
- (5) Der Minister für Wissenschaft und Forschung regelt für die von der Stadt Essen auf das Land Nordrhein-Westfalen zu übernehmenden Klinischen Anstalten nach Anhörung der zuständigen Fachbereiche die Organisation der Zentralverwaltung und die Leitung der einzelnen medizinischen Betriebseinheiten (Kliniken und Institute).

## § 15

## Übernahme von Beamten

Die im Landesdienst stehenden Beamte, die an einer überzuleitenden Einrichtung tätig sind, sind mit der Überleitung der Einrichtung Beamte an der jeweiligen Gesamthochschule.

## § 16

## Übernahme von Studenten

Studenten, die an einer überzuleitenden Einrichtung studieren, sind mit der Überleitung der Einrichtung Studenten der Gesamthochschule.

## § 17

## Fortgeltende Vorschriften

- (1) Die an den überzuleitenden Einrichtungen geltenden Zugangsregelungen, Einschreibungsordnungen, Studienordnungen Studienpläne, Prüfungsordnungen, Graduierungssatzungen und Habilitationsordnungen gelten mit der Überleitung der Einrichtungen bis zum Inkrafttreten neuer Bestimmungen in ihrem bisherigen

Anwendungsbereich entsprechend fort. Das gleiche gilt für die Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Rechtsverhältnisse der an den überzuleitenden Einrichtungen tätigen Angehörigen des öffentlichen Dienstes. Wird durch die Überleitung eine Anpassung der in Satz 1 genannten Vorschriften notwendig, so ist sie, soweit sie in die Zuständigkeit von Organen der Gesamthochschule fällt, von diesen innerhalb eines Jahres nach der Überleitung zu beschließen.

- (2) Nach Maßgabe des Haushaltsplanes dürfen die Amtsbezeichnungen für Beamte an Universitäten, Technischen Hochschulen, Pädagogischen Hochschulen und Fachhochschulen auch an Gesamthochschulen verwendet werden; dabei sind die besoldungsrechtlichen Vorschriften für die entsprechenden Ämter und Funktionen anzuwenden.

Dritter Abschnitt  
Gründungsverfahren

§ 18

Gründungsmaßnahmen

- (1) Der Minister für Wissenschaft und Forschung trifft die für den Aufbau der Gesamthochschulen notwendigen Maßnahmen. Er ist insbesondere befugt, für jede Gesamthochschule
1. einen Gründungssenat zu berufen,
  2. im Benehmen mit den überzuleitenden Einrichtungen den Gründungsrektor zu berufen,
  3. im Benehmen mit den überzuleitenden Einrichtungen neue Fachbereiche und zentrale Einrichtungen einzurichten und die dazu erforderlichen organisatorischen und personellen Maßnahmen zu treffen,
  4. eine vorläufige Grundordnung zu erlassen, die bis zum Inkrafttreten der Gesamthochschulsetzung gilt.
- (2) Die Landesregierung ernennt im Benehmen mit den überzuleitenden Einrichtungen für jede Gesamthochschule den Kanzler.

§ 19

Gründungssenat

- (1) Dem Gründungssenat gehören an:
1. Der Gründungsrektor als Vorsitzender.
  2. Aus jeder überzuleitenden Einrichtung zwei Hochschullehrer, ein wissenschaftlicher Mitarbeiter, ein Student und ein nichtwissenschaftlicher Mitarbeiter. Soweit an einer Einrichtung wissenschaftliche Mitarbeiter nicht vorhanden sind, erhöht sich die Zahl der Studenten auf zwei.
  3. Eine die Gesamtzahl nach Nummer 2 nicht übersteigende Anzahl von Mitgliedern, die in der Regel Fachvertreter neu einzuführender Studiengänge sein sollen.
  4. Der Kanzler der Gesamthochschule mit beratender Stimme.
- (2) Die Abteilungen für Theoretische und Praktische Medizin der Universität Bochum gelten als eine Einrichtung im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2.
- (3) Die Mitglieder nach Absatz 2 Nr. 2 werden von den überzuleitenden Einrichtungen auf Grund einer vom Minister für Wissenschaft und Forschung zu erlassenden Wahlordnung nach Gruppen getrennt gewählt; § 25 des Hochschulgesetzes findet keine Anwendung. Die Wahlordnung enthält auch Vorschriften über die Ergänzung des Gründungssenats bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes.
- (4) Die Mitglieder nach Absatz 1 Nr. 3 werden vom Minister für Wissenschaft und Forschung im Benehmen mit den überzuleitenden Einrichtungen, nach deren Überleitung im Benehmen mit den gewählten Mitgliedern des Gründungssenats, berufen.

## DOKUMENT 3

## § 20

## Aufgaben des Gründungssenats

Der Gründungssenat nimmt die Aufgaben des Senats der Gesamthochschule wahr.

## § 21

## Gesamthochschulsatzung

- (1) Jede Gesamthochschule bildet spätestens nach Ablauf von zwei Jahren nach ihrer Errichtung auf Grund einer vom Gründungssenat zu erlassenden Wahlordnung einen Satzungskonvent, der die Gesamthochschulsatzung beschließt. § 52 Absätze 1 bis 5 des Hochschulgesetzes gilt entsprechend. Mit dem Inkrafttreten der Gesamthochschulsatzung ist der Satzungskonvent aufgelöst.
- (2) Mit der Bildung des Senats der Gesamthochschule auf Grund der Gesamthochschulsatzung ist der Gründungssenat aufgelöst.
- (3) Die Amtszeit des nach § 18 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 berufenen Gründungsrektors endet mit der Bestellung des entsprechenden, auf Grund der Gesamthochschulsatzung gewählten Hochschulorgans.

## § 22

## Kuratorien

- (1) Für jede Gesamthochschule kann ein Kuratorium gebildet werden.
- (2) Die Mitglieder des Kuratoriums werden je zur Hälfte vom Senat der Gesamthochschule und vom Rat der Gemeinde, in der die Gesamthochschule ihren Sitz hat, benannt. Dabei sollen der Rektor oder Hochschulpräsident und der Kanzler der Gesamthochschule sowie der Vorsitzende des Rates der Gemeinde, in der die Gesamthochschule ihren Sitz hat, dem Kuratorium als Mitglieder angehören.
- (3) Das Kuratorium unterstützt durch geeignete Maßnahmen den Aufbau der Gesamthochschule und ihre Integration in die Region.

## § 23

## Personalkommissionen

- (1) Bis zur Wahl der Personalvertretung besteht an jeder der in § 7 genannten Gesamthochschulen eine Personalkommission, die die Rechte und Pflichten der Personalvertretung hat. Mit der Wahl der Personalvertretung ist die Personalkommission aufgelöst.
- (2) Die Mitglieder der am 31. Juli 1972 bestehenden örtlichen Personalräte der Fachhochschulen und der Abteilungen für Theoretische und Praktische Medizin der Universität Bochum sind mit der Überleitung Mitglieder der jeweiligen Personalkommission. Für die überzuleitenden Abteilungen der Pädagogischen Hochschulen bestellen die zuständigen Personalräte bis zum 31. Juli 1972 die nach Maßgabe des § 12 des Landespersonalvertretungsgesetzes (LPVG) vom 28. Mai 1958 (GV. NW. S. 209), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1969 (GV. NW. 1970 S. 22), jeweils erforderliche Zahl von Personen, die mit der Überleitung Mitglieder der jeweiligen Personalkommission sind.
- (3) Auf die Geschäftsführung der Personalkommission finden die §§ 31 bis 43 LPVG entsprechende Anwendung.
- (4) Die Personalkommission bestellt innerhalb von vier Wochen nach der Errichtung der Gesamthochschule den Wahlvorstand für die Wahl der Personalvertretung. Die Vorschriften des § 17 LPVG gelten entsprechend.

**Teil III**  
**Entwicklung weiterer Gesamthochschulen**

**§ 24**

Gesamthochschulbereiche

- (1) Mit dem Ziel der Neuordnung des Hochschulwesens in Gesamthochschulen werden zum 1. August 1972 die Gesamthochschulbereiche Aachen, Bielefeld, Bochum, Bonn, Düsseldorf, Dortmund, Köln und Münster gebildet.
- (2) Zu den Gesamthochschulbereichen gehören folgende Einrichtungen:
  1. Zum Gesamthochschulbereich Aachen  
die Technische Hochschule Aachen, die Abteilung Aachen der Pädagogischen Hochschule Rheinland und die Fachhochschule in Aachen;
  2. zum Gesamthochschulbereich Bielefeld  
die Universität Bielefeld, die Abteilung Bielefeld der Pädagogischen Hochschule Westfalen-Lippe und die Fachhochschulen in Bielefeld und Lemgo;
  3. zum Gesamthochschulbereich Bochum  
die Universität Bochum und die Fachhochschule in Bochum;
  4. zum Gesamthochschulbereich Bonn  
die Universität Bonn und die Abteilung Bonn der Pädagogischen Hochschule Rheinland;
  5. zum Gesamthochschulbereich Dortmund  
die Universität Dortmund, die Abteilungen Dortmund und Hagen sowie die Abteilung Heilpädagogik Dortmund der Pädagogischen Hochschule Ruhr und die Fachhochschulen in Dortmund und Hagen;
  6. zum Gesamthochschulbereich Düsseldorf  
die Universität Düsseldorf, die Abteilung Neuß der Pädagogischen Hochschule Rheinland und die Fachhochschulen in Düsseldorf und Krefeld;
  7. zum Gesamthochschulbereich Köln  
die Universität Köln, die Abteilung Köln und die Abteilung Heilpädagogik Köln der Pädagogischen Hochschule Rheinland, die Deutsche Sporthochschule Köln, die Fachhochschule in Köln und das Bibliothekarlehrinstitut des Landes Nordrhein-Westfalen;
  8. zum Gesamthochschulbereich Münster  
die Universität Münster, die Abteilung Münster der Pädagogischen Hochschule Westfalen-Lippe und die Fachhochschule in Münster.

**§ 25**

Gesamthochschulrat

- (1) Die zu einem Gesamthochschulbereich gehörenden Einrichtungen bilden einen Gesamthochschulrat.
- (2) Dem Gesamthochschulrat gehören an:
  1. Die Leiter der Einrichtungen des Gesamthochschulbereichs;
  2. zwei Hochschullehrer, ein wissenschaftlicher Mitarbeiter, ein Student und ein nichtwissenschaftlicher Mitarbeiter aus jeder Einrichtung, im Falle der Deutschen Sporthochschule ein Hochschullehrer, ein wissenschaftlicher Mitarbeiter, ein Student und ein nichtwissenschaftlicher Mitarbeiter, im Falle des Bibliothekarlehrinstituts ein Dozent und ein Studierender. Soweit an einer Einrichtung wissenschaftliche Mitarbeiter nicht vorhanden sind, erhöht sich die Zahl der Hochschullehrer auf drei. Einrichtungen desselben Hochschultyps gelten als eine Einrichtung.
- (3) Übersteigt die Zahl der Angehörigen einer Einrichtung die Stimme der Angehörigen aller übrigen Einrichtungen des Gesamthochschulbereichs um mehr als die Hälfte, so beträgt die Zahl der Mitglieder dieser Einrichtung im



Gesamthochschulrat nach Absatz 2 Nr. 2 das Doppelte. Für die Feststellung der Zahl der Angehörigen ist der Ablauf der Einschreibungsfrist für das Sommersemester 1972 maßgebend. Eine Veränderung in der Zahl der Angehörigen führt erst nach Ablauf von jeweils drei Jahren zu Veränderungen in der Mitgliederzahl des Gesamthochschulrates.

- (4) Die Mitglieder nach Absatz 2 Nr. 2 werden jeweils von dem Kollegialorgan der Einrichtung gewählt, das § 32 des Hochschulgesetzes entspricht. Ist ein solches Organ nicht vorhanden, kann die Wahlordnung nach Anhörung der Einrichtung ein anderes Kollegialorgan mit Gruppenvertretung bestimmen. Besteht auch ein solches Kollegialorgan der Einrichtung nicht, erfolgt die Wahl durch die Fachbereichsversammlungen der Einrichtungen gemeinsam, im Falle des Bibliothekarlehreinstutts durch die Versammlung der Dozenten und die Versammlung der Studierenden. § 19 Absatz 3 gilt entsprechend.
- (5) Die Mitgliedschaft der studentischen Mitglieder dauert zwei Jahre, die der übrigen gewählten Mitglieder drei Jahre.
- (6) Die Kanzler der Einrichtung des Gesamthochschulbereichs und die Rektoren der Pädagogischen Hochschulen nehmen an den Sitzungen des jeweiligen Gesamthochschulrates mit beratender Stimme teil.
- (7) Der Vorsitzende des Gesamthochschulrates wird mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder aus ihrer Mitte gewählt. Er muß Hochschulpräsident, Hochschullehrer oder wissenschaftlicher Mitarbeiter sein. Seine Wahl bedarf der Bestätigung des Ministers für Wissenschaft und Forschung.
- (8) Der Gesamthochschulrat kann zur Vorbereitung seiner Beratungen Fachausschüsse einsetzen, deren Mitglieder ihm nicht anzugehören brauchen.
- (9) Der Gesamthochschulrat gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung des Ministers für Wissenschaft und Forschung bedarf.

## § 26

### Aufgaben des Gesamthochschulrates

- (1) Der Gesamthochschulrat hat im Rahmen der Hochschulplanung des Landes für eine wirksame Zusammenarbeit der in ihm vertretenen Einrichtungen in Forschung, Lehre und Studium zu sorgen und ihre Entwicklung zur Gesamthochschule zu fördern. Dabei obliegen ihm unbeschadet des § 26 Absatz 3 des Hochschulgesetzes insbesondere folgende Aufgaben:
  1. Empfehlungen für die Schaffung und Einführung von aufeinander bezogenen Studiengängen;
  2. Empfehlungen für die Schaffung und Einführung von nach Studiendauer gestuften Abschlüssen;
  3. Empfehlungen für die Schaffung von gemeinsamen Studienabschnitten innerhalb verwandter Studienfächer;
  4. Empfehlungen für die Zusammenarbeit in Fragen der Hochschuldidaktik;
  5. Empfehlungen für die Koordinierung und Förderung der Forschung durch Bildung von Schwerpunkten;
  6. Empfehlungen für die Schaffung und die gemeinsame Nutzung von Einrichtungen für Studium, Lehre, Forschung und Verwaltung;
  7. Empfehlungen für gemeinsame Lehrveranstaltungen und für den wechselseitigen Einsatz von Lehrkräften;
  8. Stellungnahme zu den Struktur- und Entwicklungsplänen sowie zu den Ausstattungsplänen für die Fachbereiche und zentralen Einrichtungen;
  9. Empfehlungen für die Einrichtung, Änderung und Auflösung von Fachbereichen und zentralen Einrichtungen.
- (2) Die Beschlüsse des Gesamthochschulrates in den Angelegenheiten des Absatzes 1 Satz 2 Nr. 1 bis 7 und Nr. 9 sind dem Minister für Wissenschaft und Forschung, den betroffenen Einrichtungen und den Hochschulen, deren Teile sie sind, unverzüglich mitzuteilen. Sie sind von den für die Entscheidung jeweils zuständigen Organisationen innerhalb einer angemessenen Frist zu beraten. Sie sind für die jeweils betroffene Einrichtung verbindlich,

wenn das zuständige Organ nicht innerhalb von drei Monaten nach Zugang Widerspruch erhebt. Über den Widerspruch entscheidet der Gesamthochschulrat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen seiner Mitglieder. Die Entscheidung über den Widerspruch bedarf der Zustimmung des Ministers für Wissenschaft und Forschung.

- (3) Der Minister für Wissenschaft und Forschung kann sich jederzeit über die Tätigkeit des Gesamthochschulrates unterrichten lassen und Berichte des Gesamthochschulrates anfordern.

#### § 27

##### Verwaltungsgemeinschaften

Die Landesregierung kann für Einrichtungen eines Gesamthochschulbereichs eine gemeinsame Verwaltung einrichten und einer Einrichtung Verwaltungsaufgaben zur gemeinsamen Erledigung übertragen. Das Nähere regelt sie nach Anhörung des Gesamthochschulrates und der betroffenen Einrichtungen durch Rechtsverordnung, in der insbesondere Bestimmungen über das Verfahren des Zusammenschlusses oder der Eingliederung bestehender Verwaltungen oder Teile von Verwaltungen, über den Aufbau und Organisation der gemeinsamen Verwaltung und über das Verfahren zur gemeinsamen Erledigung von Verwaltungsaufgaben zu treffen sind. Die Landesregierung kann in entsprechender Anwendung des § 18 Absatz 2 einen gemeinsamen Kanzler bestellen.

#### § 28

##### Erproben neuer Studiengänge

Für die Erprobung neuer Studiengänge in Einrichtungen der Gesamthochschulbereiche gilt § 11 Absatz 4 entsprechend.

#### § 29

##### Errichtung von Gesamthochschulen

- (1) Die zu einem Gesamthochschulbereich gehörenden Einrichtungen sollen zu einer Gesamthochschule zusammengeschlossen werden, wenn der Gesamthochschulrat dies empfiehlt und die Einrichtungen der Empfehlung zustimmen. Die Empfehlung des Gesamthochschulrates soll insbesondere Vorschläge zum Errichtungsverfahren und zur Fachbereichsgliederung enthalten. Der Zusammenschluß erfolgt durch Rechtsverordnung der Landesregierung.
- (2) Wird die Empfehlung des Gesamthochschulrates nicht innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes vorgelegt, so erläßt die Landesregierung die Rechtsverordnung nach Anhörung des Gesamthochschulrates, der Einrichtungen des Gesamthochschulbereichs und der Hochschulen, deren Teile die Einrichtungen sind.
- (3) Die Rechtsverordnung legt das Errichtungsverfahren fest. Sie regelt unter Berücksichtigung der Größe der beteiligten Einrichtungen und der künftigen Fachbereichsgliederung insbesondere die Bildung und Zusammensetzung der kollegialen Hochschulorgane und die Wahl des Rektors oder Hochschulpräsidenten.
- (4) Die durch Zusammenschluß errichtete Gesamthochschule ist Körperschaft des öffentlichen Rechts und zugleich Einrichtung des Landes. Einrichtungen, die zusammengeschlossen werden, verlieren mit der Errichtung der Gesamthochschule ihre Rechtsstellung als Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (5) Für die nach dieser Vorschrift errichtete Gesamthochschule gelten §§ 8 bis 14, §§ 16 und 17, § 18 Absatz 1 Satz 2 Nr. 4 und Absatz 2, § 21 Absätze 2 und 3 sowie die §§ 22 und 23 entsprechend.

**Teil IV**  
**Zusammenarbeit von Hochschulen**

**§ 30**

Kunsthochschulen im Verbund

- (1) Die Kunsthochschulen arbeiten mit den Gesamthochschulen und den Einrichtungen der Gesamthochschulbereiche im Verbund zusammen.
- (2) Folgende Einrichtungen bilden jeweils einen Verbund;
  1. Die Nordwestdeutsche Musikakademie Detmold und die Einrichtungen des Gesamthochschulbereichs Bielefeld;
  2. die Staatliche Hochschule für Bildende Künste Düsseldorf und die Einrichtungen des Gesamthochschulbereichs Düsseldorf;
  3. die Folkwang-Hochschule für Musik, Theater, Tanz Essen und die Gesamthochschule Essen;
  4. die Staatliche Hochschule für Musik Köln und die Einrichtungen des Gesamthochschulbereichs Köln.
- (3) Im Falle des Zusammenschlusses der Einrichtungen eines Gesamthochschulbereichs zu einer Gesamthochschule besteht der Verbund zwischen der Kunsthochschule und der Gesamthochschule fort.
- (4) Nicht am Sitz der Kunsthochschule befindliche Abteilungen können mit den am gleichen Ort befindlichen Gesamthochschulen oder Einrichtungen der Gesamthochschulbereiche zusammenarbeiten. Die Absätze 1 bis 3 bleiben unberührt.

**§ 31**

Fachkommission des Verbundes

- (1) Für jeden Verbund wird eine Fachkommission gebildet. Der Fachkommission gehören an:
  1. Der Direktor der Kunsthochschule sowie zwei Hochschullehrer, zwei Studenten und ein wissenschaftlicher oder nichtwissenschaftlicher Mitarbeiter, die von dem zentralen Kollegialorgan der Kunsthochschule gewählt werden;
  2. sechs weitere Mitglieder, die in den Fällen des § 30 Absatz 2 Nr. 3 und Absatz 3 von der Gesamthochschule, im übrigen vom Gesamthochschulrat aus den beteiligten Einrichtungen benannt werden.
- (2) Die Fachkommission gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung des Ministers für Wissenschaft und Forschung bedarf.

**§ 32**

Aufgaben der Fachkommission des Verbundes

Die Fachkommission hat die Zusammenarbeit der beteiligten Einrichtungen zu fördern. Dabei obliegen ihr insbesondere folgende Aufgaben:

1. Empfehlungen für gemeinsame Lehrveranstaltungen und den wechselseitigen Einsatz von Lehrkräften, insbesondere im Bereich der Ausbildung von Lehramtsstudenten;
2. Empfehlungen für gemeinsame Fragen der Gestaltung des Studiums und der Hochschuldidaktik;
3. Empfehlungen für die Koordinierung von Forschungsaufgaben und künstlerischen Projekten;
4. Empfehlungen für neue interdisziplinäre Studiengänge.

**§ 33**

Sozialakademie im Verbund

- (1) Die Sozialakademie Dortmund arbeitet mit den Einrichtungen des Gesamthochschulbereichs Dortmund im Verbund zusammen.

- (2) Für den Verbund wird eine Fachkommission gebildet. Der Fachkommission gehören drei Mitglieder, die von der Sozialakademie Dortmund, und drei weitere Mitglieder, die von den beteiligten Einrichtungen des Gesamthochschulbereichs Dortmund benannt werden, an.
- (3) Die Fachkommission hat die Zusammenarbeit der beteiligten Einrichtungen zu fördern. Dabei obliegen ihr insbesondere folgende Aufgaben:
1. Empfehlungen für die gemeinsame Nutzung von Einrichtungen, insbesondere der Bibliotheken;
  2. Empfehlungen für eine Studienordnung;
  3. Empfehlungen für mögliche gemeinsame Lehrveranstaltungen;
  4. Empfehlungen für den wechselseitigen Einsatz von Lehrkräften;
  5. Empfehlungen für die Zusammenarbeit bei der Durchführung von Forschungsvorhaben.

#### Teil V

#### Schlußvorschriften

#### § 38

#### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung, die Vorschriften des § 19 Absatz 3 und des § 35 Absatz 3 Nr. 3 am 18. Mai 1972 in Kraft.

Düsseldorf, den 30. Mai 1972

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen

(L.S.)

Der Ministerpräsident  
Heinz Kühn

Der Innenminister  
Willi Weyer

Der Kultusminister  
Jürgen Girgensohn

Der Minister für Wissenschaft und Forschung  
Johannes Rau

## DOKUMENT 4

**Runderlaß des Ministers für Wissenschaft und Forschung  
des Landes Nordrhein-Westfalen vom 21. Dezember 1972 - II B 1.50-07/11/1 Nr. 2896 -  
an die Gesamthochschulen Duisburg, Essen, Paderborn, Siegen und Wuppertal**

Betr.: Einführung neuer Studiengänge an den Gesamthochschulen

Bezug:

- a) Dienstbesprechung am 18.10.1972
- b) Bericht vom 15.11.1972 (Gesamthochschule Siegen)  
Bericht vom 21.11.1972 (Gesamthochschule Duisburg u. Essen)  
Bericht vom 25.11.1972 (Gesamthochschule Paderborn)  
Bericht vom 06.12.1972 (Gesamthochschule Wuppertal)

- c) Dienstbesprechung am 15.12.1972

Die Gesamthochschulen sind nach § 1 des Gesamthochschulentwicklungsgesetzes (GHEG) verpflichtet, integrierte Studiengänge zu entwickeln und anzubieten.

Dieser Auftrag bedeutet ständige Reformarbeit von noch nicht absehbarer Dauer, an der nach §§ 2 ff. GHEG auch Studienreformkommissionen beteiligt sind. Empfehlungen von Studienreformkommissionen, die für verbindlich erklärt werden könnten, liegen noch nicht vor. Gleichwohl muß erreicht werden, daß gemäß der kapazitativen Rahmenplanung bereits zum Wintersemester 1973/74 der Studienbetrieb in den ersten integrierten Studiengängen aufgenommen werden kann.

Die folgenden Grundsätze, die in der Dienstbesprechung am 15. Dezember 1972 erörtert worden sind, sollen die Gesamthochschulen bei dieser kurzfristig angelegten Reformarbeit unterstützen. Ich darf nochmals ausdrücklich betonen, daß sie lediglich den Rahmen für integrierte Studiengänge bilden, dessen Fortentwicklung aufgegeben bleibt und der unter dem Vorbehalt einer späteren Anpassung an für verbindlich erklärte Empfehlungen von Studienreformkommissionen steht.

### 1. Aufnahme des Forschungs- und Lehrbetriebs in neuen Studiengängen

- 1.1 Zum Wintersemester 1973/74 soll der Studienbetrieb in folgenden neuen Studiengängen aufgenommen werden:
  - Lehramt an der Realschule und Lehramt am Gymnasium, insbesondere in den Fächern Deutsch, Englisch, Französisch (letzteres nicht in Essen), allgemeine Literaturwissenschaft, Wirtschaftswissenschaft, Sozialwissenschaft (Duisburg), Mathematik, angewandte Mathematik und Physik, Chemie und physikalische Chemie (Essen, Paderborn, Siegen)
  - Wirtschaftswissenschaft mit Diplom-Abschluß
  - Sozialwissenschaft mit Diplom-Abschluß (Duisburg)
  - Mathematik mit Diplom-Abschluß
  - Physik mit Diplom-Abschluß
  - Chemie mit Diplom-Abschluß (Essen, Paderborn, Siegen)
- 1.2 Im Wintersemester 1974/75 soll der Studienbetrieb in folgenden neuen Studiengängen aufgenommen werden:
  - Chemie und physikalische Chemie als Fächer für die Lehrerausbildung (Duisburg, Wuppertal)
  - Chemie mit Diplom-Abschluß (Duisburg, Wuppertal)
  - Maschinenbau mit Diplom-Abschluß
  - Elektrotechnik mit Diplom-Abschluß (nicht in Essen)
  - Bauingenieurwesen mit Diplom-Abschluß (Essen, Siegen, Wuppertal).

- 1.3 Soweit das entsprechende Lehrangebot vorhanden ist, können mit Beginn des Studienbetriebes in den neuen Studiengängen auch Studenten höherer Semester aufgenommen werden.

## 2. Struktur der neuen Studiengänge

- 2.1 Die neuen Studiengänge sollen als integrierte Studiengänge angelegt werden. Bereits vorhandene (Kurzzeit-) Studiengänge entsprechender Fachrichtungen sind in jedem Falle in die Integration einzubeziehen.
- 2.2 Integrierte Studiengänge umfassen in der Regel Grundstudium und Hauptstudium. Das Hauptstudium innerhalb eines integrierten Studienganges ist in der Regel nach Inhalt, Dauer und Abschluß unterschiedlich zu gestalten.
- 2.3 Die integrierten Studiengänge führen in der Regel zu Berufsqualifikationen.
- 2.4 Zwischen Studiengängen verwandter Fachrichtung sind gemeinsame Lehrangebote bis hin zu gemeinsamen Studienabschnitten zu schaffen.

## 3. Zugangsvoraussetzungen (vorbehaltlich der Rechtsverordnung nach § 11 GHEG).

- 3.1 Für Studiengänge für ein Lehramt, für Studiengänge die mit der Prüfung zum Diplom-Pädagogen abschließen und für Studiengänge der Medizin ist Zugangsvoraussetzung das Zeugnis über die allgemeine Hochschulreife oder ein anderes Zeugnis, das den Zugang zu einer wissenschaftlichen Hochschule eröffnet.
- 3.2 Für Studiengänge, die vom Wissenschaftsminister als integrierte Studiengänge genehmigt sind, soll als Zugangsvoraussetzung sowohl ein Zeugnis über die allgemeine Hochschulreife als auch ein Zeugnis über die Fachhochschulreife oder ein vom Kultusminister als gleichwertig anerkanntes Zeugnis vorgesehen werden. Für Inhaber eines Zeugnisses über die Fachhochschulreife sollen Brückenkurse eingerichtet werden. Sind bereits Studienzeiten in Fachhochschulstudiengängen verbracht, können die Zugangsvoraussetzungen zu einem integrierten Studiengang entsprechender Fachrichtung bis zum Abschluß des Grundstudiums erworben werden; hierzu können z.B. Brückenkurse eingerichtet werden.
- 3.3 Für andere Studiengänge von in der Regel dreijähriger Dauer ist Zugangsvoraussetzung ein Zeugnis über die Fachhochschulreife oder ein vom Kultusminister als gleichwertig anerkanntes Zeugnis.

## 4. Studiendauer und Studienvolumen

- 4.1 Innerhalb eines integrierten Studienganges sind Abschlüsse nach Studienzeiten von unterschiedlicher Dauer vorzusehen.
- 4.2 Die Studienzzeit im Grundstudium und im Hauptstudium I (praxisbezogen) soll insgesamt drei Jahre nicht überschreiten; die Studienzzeit im Grundstudium und im Hauptstudium II (theoriebezogen) soll insgesamt vier Jahre nicht überschreiten. Das Grundstudium muß mindestens ein Jahr dauern und darf einschließlich der Brückenkurse zwei Jahre nicht überschreiten.
- 4.3 Das Studienvolumen (Anzahl der Wochenstunden je Student und Studiengang) soll die quantitativen Empfehlungen der gemeinsamen Kommission von WRK und KMK für Studien- und Prüfungsordnungen nicht übersteigen; sofern Empfehlungen im Einzelfall nicht vorliegen, sind die quantitativen Daten für vergleichbare Studiengänge zu berücksichtigen. Das Studienvolumen ist in den Studienordnungen je Studienabschnitt festzulegen.
- 4.4 Studieninhalte und Studienorganisation sind so aufeinander abzustimmen, daß die Einhaltung der vorgesehenen Studiendauer möglich ist.
- 4.5 Für integrierte Studiengänge oder gemeinsame Studienabschnitte sollen einheitliche Vorlesungszeiten festgelegt werden.

## 5. Zwischenprüfung

- 5.1 Das Grundstudium wird durch eine Zwischenprüfung abgeschlossen.  
Struktur und Form der Zwischenprüfung, Art und Zahl der Prüfungsfächer sowie die Anrechnung bereits erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen richten sich nach den Gegebenheiten des Studienganges und nach den besonderen Anforderungen des Hauptstudiums I bzw. des Hauptstudiums II.
- 5.2 Das Bestehen der Zwischenprüfung ist Voraussetzung für den Übergang in ein Hauptstudium.
- 5.3 Werden innerhalb eines integrierten Studienganges Hauptstudien von unterschiedlicher Dauer angeboten, ist der Übergang in ein Hauptstudium von dem qualifizierenden Ergebnis der Zwischenprüfung abhängig.
- 5.4 Bauen Hauptstudien verschiedener Fachrichtungen auf einem gemeinsamen Grundstudium auf, gilt für den Übergang in das Hauptstudium einer dieser Fachrichtungen Nr. 5.3 entsprechend.

## 6. Übergänge

- 6.1 Nach qualifiziertem Abschluß des Hauptstudiums I sind Übergangsmöglichkeiten in das Hauptstudium II vorzusehen.
- 6.2 Nach einem für ein Hauptstudium II qualifizierenden Ergebnis der Zwischenprüfung können Übergänge in verwandte Studiengänge vorgesehen werden. Die Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen richtet sich nach § 5 GHEG.
- 6.3 Soweit für die Zulassung zur Promotion Studien von mehr als vier Jahren erforderlich sind, setzt der Übergang in diesen Studienabschnitt den Abschluß des Hauptstudiums II voraus.
- 6.4 Bestehende Übergangsmöglichkeiten von Studiengängen des Fachhochschulbereichs in andere Studiengänge bleiben unberührt.

## 7. Abschlüsse

- 7.1 Die integrierten Studiengänge schließen mit Hochschulprüfungen ab, soweit nicht Abschlüsse durch staatliche Prüfungen vorgesehen sind.
- 7.2 Aufgrund von Hochschulprüfungen kann nach dem Hauptstudium II der Diplomgrad verliehen werden.
- 7.3 Das Hauptstudium II kann auch mit der Promotion abgeschlossen werden. Sieht die Promotionsordnung den vorherigen Erwerb eines Diploms vor, gilt Nr. 6.3.
- 7.4 Für integrierte Studiengänge, die mit einer Hochschulprüfung abschließen, gelten die allgemeinen Grundsätze für Hochschulprüfungen (z.B. § 20 Hochschulgesetz); für vorhandene Studiengänge geltende materielle Prüfungsbestimmungen sind nicht von vornherein verbindlich.

## 8. Einsatz von Hochschullehrern

- 8.1 Innerhalb eines integrierten Studienganges ist das notwendige Lehrangebot gemeinsam von Professoren und Fachhochschullehrern sowie den übrigen Hochschullehrern und wissenschaftlichen Mitarbeitern abzudecken. Professoren und Fachhochschullehrer sind dabei gleichberechtigt. Den personellen Einsatz im einzelnen regelt im Rahmen von § 23 Abs. 3 VGrundO der zuständige Fachbereich.
- 8.2 Für die Beteiligung an Prüfungen ist der Rahmen des § 26 Abs.2 Hochschulgesetz zu beachten.

## 9. Lehrerausbildung

Bis zu einer Neuordnung muß die Lehrerausbildung sich an den noch geltenden Vorschriften ausrichten. Die Studienordnungen für das Lehramt an der Realschule und für das Lehramt am Gymnasium sollen unter Berücksichtigung der Entwürfe entsprechender Prüfungsordnungen entwickelt werden, die den Hochschulen zugeleitet worden sind.

- 9.2 Um an den Gesamthochschulen eine Lehrerausbildung mit zusätzlichen Wahlmöglichkeiten zu erreichen, kann das Lehrangebot um Lehrfächer erweitert werden, die zumindest als "zweites Fach" wählbar sind. Dabei sind Schwerpunkte innerhalb der Gesamthochschulen unter Berücksichtigung des Bedarfs und des am Ort bereits vorhandenen Fachangebots zu bilden.
- Soweit dies möglich ist, sollen ab Wintersemester 1973/74 z.B. Psychologie, Pädagogik und Philosophie als "zweite Fächer" für die Ausbildung von Realschullehrern und Gymnasium durch das vorhandene Personal abgedeckt werden.

#### 10. Zeitplanung und Verfahren

- 10.1 Um zu gewährleisten, daß der Studienbetrieb in den unter Nr.1.1 genannten Studiengängen zum Wintersemester 1973/74 aufgenommen werden kann, sind folgende Termine einzuhalten:

- Vorlage der Studienordnungen und Prüfungsordnungen durch die Gesamthochschulen bis spätestens 10. Mai 1973;
- Genehmigung der Studienordnungen und Prüfungsordnungen durch den Wissenschaftsminister bis spätestens 10. Juni 1973;
- Herausgabe des Vorlesungsverzeichnisses bis spätestens 1. August 1973.

- 10.2 Die Einhaltung dieser Termine setzt eine enge Kooperation der Gesamthochschulen untereinander und mit dem Wissenschaftsministerium voraus.

Für die notwendigen Arbeitsschritte wird vorgeschlagen:

- Die einzelnen Gründungssenate entwickeln unter Beteiligung der Studienkommissionen gemäß den vorstehenden Grundsätzen bis zum 15. Januar 1973 Richtlinien für die Erarbeitung der Studienordnungen und Prüfungsordnungen.
- Für jeden in Nr. 1.1 genannten Studiengang wird bis zum 25. Januar 1973 ein Arbeitsausschuß gebildet. Die Gründungssenate oder Gründungsrektorate verständigen sich über die zahlenmäßige Zusammensetzung der Arbeitsausschüsse und legen gemeinsam fest, welche Gesamthochschule den einzelnen Arbeitsausschuß federführend betreut.

Jede Gesamthochschule entsendet in den Arbeitsausschuß das als Fachvertreter berufene Mitglied des Gründungssenats und mindestens einen weiteren Vertreter der betroffenen Fachrichtung. Die weiteren Vertreter werden von dem zuständigen Fachbereichsrat bzw. dem gemeinsamen Ausschuß (vgl. § 28 VGrundO) gewählt. Ist für eine Fachrichtung noch kein Fachvertreter als Mitglied des Gründungssenats berufen, kann der Gründungssenat ein anderes Mitglied in den Arbeitsausschuß entsenden.

- Die Arbeitsausschüsse entwickeln auf der Grundlage der Richtlinien der Gründungssenate bis zum 25. März 1973 Entwürfe für Studienordnungen und Prüfungsordnungen. Die Mitglieder der Arbeitsausschüsse unterrichten den entsendenden Gründungssenat und Fachbereichsrat oder gemeinsamen Ausschuß laufend über die Arbeitsschritte und vermitteln die Anregungen der Gesamthochschulen dem Arbeitsausschuß.

Zur wechselseitigen Information und Abstimmung werden Vertreter des Wissenschaftsministeriums zu den Beratungen der Arbeitsausschüsse hinzugezogen.

- Der zuständige Fachbereichsrat oder gemeinsame Ausschuß der einzelnen Gesamthochschule beschließt auf der Grundlage der von dem Arbeitsausschuß vorgelegten Entwürfe bis zum 20. April 1973 die Studienordnung und die Prüfungsordnung.
- Der Gründungssenat stimmt den Studienordnungen und Prüfungsordnungen bis zum 10. Mai 1973 zu.



## DOKUMENT 5

**Grundsätze und Richtlinien für die Studienreform in der Gesamthochschule Essen**

(Senatsbeschluß vom 31. Januar 1973, Auszug)

## 0. Aufgaben und Ziele der Studienreform

## 0.1 Gesetzlicher Auftrag der Studienreform

Nach dem "Gesetz über die Errichtung und Entwicklung von Gesamthochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen" vereinigen die Gesamthochschulen die Aufgaben der wissenschaftlichen Hochschulen und Fachhochschulen in Forschung, Lehre und Studium mit dem Ziel der Integration. Dieser Auftrag bezieht sich primär auf die Studiengänge.

Da die im GHEG §§ 2 und 3 genannten Studienreformkommissionen noch nicht konstituiert worden sind, obliegt die Erfüllung dieser Aufgabe vorläufig den Gesamthochschulen allein. Die Studienreformatarbeit innerhalb der Gesamthochschule hat daher sowohl die in § 1 (1) genannten Aufgaben als auch die Gegenstände nach § 3 (3) einzubeziehen.

Die Aufgabe der Integration wird im § 1 (1) Satz 2 durch die Angabe der Mittel zur Erreichung der Integration beschrieben:

- Die Studiengänge der Gesamthochschule sollen aufeinander bezogen sein. Diese "Bezogenheit" ist nach dem im Bereich der Hochschulreform üblichen Sprachgebrauch so zu deuten, daß zwischen den Studiengängen horizontale und vertikale Durchlässigkeit geschaffen wird.
- Innerhalb eines Fachstudiengangs müssen nach Studiendauer gestufte Abschlüsse vorgesehen werden.
- In den verschiedenen Studiengängen sollen gemeinsame Studienabschnitte geschaffen werden, "soweit der Inhalt der Studiengänge es zuläßt". Dies bedeutet, daß die Integration am Leitfaden der Frage nach gemeinsamen Inhalten bisher verschiedener Studiengänge zu erfolgen hat.

Entsprechend § 3 (3) müssen in den Planungen mindestens die folgenden Elemente eines Studienganges geregelt werden: Zugangsvoraussetzungen, Studienziele, Studieninhalte, Studiendauer, Leistungsnachweise während des Studiums, Studienaufbau, Lehrmethodik, Studienorganisation, Anerkennung von Prüfungsleistungen, Anrechnung von Studienzeiten, Studienabschlüsse.

## 0.2 Kurzfristig einzurichtende Studiengänge

Nach dem Erlaß des Ministers für Wissenschaft und Forschung NW (II B 1.50-07/11/1 Nr. 2869) vom 21.12.1972 ist in den nächsten Semestern der Forschungs- und Lehrbetrieb in Essen in einer Reihe von Studiengängen aufzunehmen.

"*Studiengang*", ist ein vom Minister vorgegebener Begriff, der im Erlaß *formal* unter dem Gesichtspunkt des jeweiligen Studienabschlusses gesehen wird. Aufgabe der Studienordnung ist es, die Studiengänge *inhaltlich* und *organisatorisch* zu definieren, "Studiengang" sollte ein Sammelbegriff für eine Vielfalt individueller, u.a. durch Projekte geprägter Studienverläufe auf das betreffende Studienziel hin sein. Hochschulprüfungsordnungen und Studienordnungen müssen diesen Individualspielraum garantieren. Auch Prüfungsordnungen, die heute weitgehend von außen bestimmt werden, sollen dies zunehmend berücksichtigen.

## 0.2.1 Zum Wintersemester 1973/74

- Lehramt an der Realschule und Lehramt am Gymnasium, insbesondere in den Fächern: Deutsch, Englisch, allgemeine Literaturwissenschaft, Wirtschaftswissenschaft, Mathematik, angewandte Mathematik und Physik, Chemie und physikalische Chemie
- Wirtschaftswissenschaft mit Diplom-Abschluß
- Mathematik mit Diplom-Abschluß
- Physik mit Diplom-Abschluß
- Chemie mit Diplom-Abschluß

## 0.2.2. Zum Wintersemester 1974/75

- Maschinenbau mit Diplom-Abschluß
- Bauingenieurwesen mit Diplom-Abschluß

## 0.2.3 Termin für die Einreichung von Studien- und Prüfungsordnungen

Für alle genannten Studiengänge sind Studienordnungen, für viele (außer den Lehramtsstudien) auch Prüfungsordnungen zu erarbeiten.

Um einen rechtzeitigen Beginn des Studienbetriebs zu gewährleisten, sind die Studien- und Prüfungsordnungen der Studiengänge, die im Wintersemester 1973/74 aufgenommen werden sollen, dem Minister für Wissenschaft und Forschung bis zum *10. Mai 1973* zur Genehmigung vorzulegen.

## 0.3. Allgemeine Ziele der Studienreform

Das Ziel der Integration und Differenzierung der bisherigen Studiengänge und die Schaffung neuer Studiengänge erfordert über die kurzfristigen Aufgaben hinaus eine Revision aller Studiengänge an der Gesamthochschule mit der Absicht, ein hochflexibles und für *permanente Reformen* offenes System von Studien auf der Basis *wissenschaftlicher Forschung* zu entwickeln. Alle Studiengänge sollen dabei als *gleichwertig*, wenn auch verschiedenartig ausgerichtet und angesehen werden.

Die Studiengänge der Gesamthochschule sollen den Studierenden nicht nur in die Lage versetzen, Erkenntnisse der Fachwissenschaften und deren Anwendung auf wissenschaftlichem Niveau zu studieren, sondern zugleich den *wissenschaftstheoretischen Rang* und die *gesellschaftliche Funktion* wissenschaftlicher Erkenntnisse mitzureflektieren, und zwar mit dem Ziel, Verbindlichkeit und Durchsichtigkeit wissenschaftlicher Erkenntnis in Richtung *rationalen* und *seiner Folgen bewußten Handelns* fortzuentwickeln.

Diese Aufgabenstellung hat zur Folge, daß neben den in ihrer Bedeutung unbestreitbaren fachwissenschaftlichen Studien im Zusammenhang der jeweiligen disziplinären Systematik in verstärktem Maße curriculare Elemente zu berücksichtigen sind, die sich aus einer kritischen Analyse der Tätigkeitsfelder und gesellschaftlichen Probleminterdependenzen zwischen wissenschaftlicher Erkenntnis und ihrer *zweckbestimmten Verwertung* ergeben. Eine solche Fortbestimmung der Curricula bedingt u.a., daß die Studierenden lernen, die *interdisziplinären Verbindungen* zwischen den Disziplinen untereinander und zwischen Disziplinen und gesellschaftlichen Tätigkeitsfeldern zu sehen und kritisch in das fachwissenschaftliche Studium zu integrieren.

## 0.4 Zum Verständnis der folgenden Grundsätze und Richtlinien

Die folgenden Grundsätze und Richtlinien haben die Aufgabe, die für den Forschungs- und Studienbetrieb notwendigen Rahmenbestimmungen darzustellen. Sie sind im Interesse der Kompatibilität der verschiedenen studienreformerischen Aktivitäten auf allen Ebenen zusammengestellt, um zu gewährleisten, daß alle Bemühungen innerhalb der Gesamthochschule eine größtmögliche Chance auf Genehmigung durch den Minister für Wissenschaft und Forschung haben. Zu diesem Zweck werden die einschlägigen Gesetzes- und Erlaßvorschriften mit in die Zusammenstellung einbezogen.

Damit verstehen sich die Grundsätze und Richtlinien nicht als ein deterministisches Modell, das nur noch auf bestimmte Probleme der Studienreform angewendet zu werden braucht. Vielmehr soll den Fachbereichen ein weiter Spielraum für die konkrete Ausgestaltung der Studiengänge geschaffen werden.

Im übrigen bleibt die ständige Fortentwicklung der gültigen Vorschriften aufgegeben. Die wegen der kurzfristig angelegten Reformarbeiten notwendige Unzulänglichkeit vieler Vorstellungen muß vorläufig in Kauf genommen werden.

## 1. Grundsätze zur Integration der Studiengänge

### 1.1 Studienbereiche und Arten von Studiengängen

#### 1.1.1 Studienbereiche

Hinsichtlich der Aufgabe der Integration von Studien sind folgende einander überschneidende Studienbereiche zu unterscheiden:

##### - Studienbereich I:

In der Regel studienbegleitende Veranstaltungen ("Brückenkurse") zur Beseitigung der Unterschiede in Kenntnissen und Fertigkeiten in studienrelevanten Fachinhalten aufgrund verschiedenartiger Abschlüsse im Sekundarbereich.

##### - Studienbereich II:

Wissenschaftliche Studien von in der Regel sechs oder acht Semestern Dauer mit einem berufsbefähigenden Abschluß.

##### - Studienbereich III:

Aufbau- und Kontaktstudien und wissenschaftliche Weiterbildung für Absolventen aller Studiengänge.

#### 1.1.2 Arten von Studiengängen

Das Ziel der Integration *aller* Studiengänge ist aus verschiedenen Gründen nur schrittweise zu erreichen. Daher wird es in der Gesamthochschule zum Wintersemester 1974/75 an folgende Arten von Studiengängen geben, die sehr unterschiedliche Integrationsaufgaben stellen:

##### 1.1.2.1 Neue integrierte Studiengänge

Damit sind die Studiengänge gemeint, die einen Studiengang des ehemaligen Fachhochschulbereichs - falls ein solcher existiert - und einen herkömmlichen Diplom-Studiengang zu *einem* mit unterschiedlichen Abschlüssen zusammenfassen (zum Wintersemester 1973/74: Wirtschaftswissenschaft, Mathematik, Physik, Chemie; zum Wintersemester 1974/75: Maschinenbau, Bauingenieurwesen; später Elektrotechnik und gegebenenfalls weitere Studiengänge). Insofern bisher ein vergleichbarer sechssemestriger Studiengang noch nicht bestand (Mathematik, Physik), ist er bei der Ausarbeitung der Studien- und Prüfungsordnungen vorzusehen. Die Einrichtung ist bis spätestens zum Wintersemester 1974/75 zu ermöglichen.

Für diese Studiengänge sind Studien- und Prüfungsordnungen auszuarbeiten.

##### 1.1.2.2 Lehramt an der Realschule und Lehramt am Gymnasium

Für diesen neuen Studiengang insbesondere in den unter 0.2.1 genannten Fächern sind die Entwürfe zu entsprechenden Prüfungsordnungen des Kultusministers verbindlich. Unter Berücksichtigung dieser Prüfungsordnungen sind neue Studienordnungen auszuarbeiten.

Um eine Integration mit den Studiengängen für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen zu ermöglichen, sind die Studienordnungen ggf. zu korrigieren.

Um die Wahlmöglichkeit für das Lehramt an der Realschule und das Lehramt am Gymnasium in den unter 0.2.1 genannten Fächern zu erweitern, soll das Lehrangebot um Lehrfächer erweitert werden, die zumindest als "zweites Fach" wählbar sind. Dabei sind Schwerpunkte innerhalb der Gesamthochschule unter Berücksichtigung der Nachfrage der Studenten und des am Ort bereits vorhandenen Fachangebots zu bilden. Soweit dies möglich ist, sollen - laut Erlaß - ab Wintersemester 1973/74 z.B. Psychologie, Pädagogik und

Philosophie als "zweite Fächer" für die Ausbildung von Realschullehrern und Gymnasiallehrern durch das vorhandene Personal abgedeckt werden.

#### 1.1.2.3 *Lehramt an Grund- und Hauptschulen und Erziehungswissenschaften*

Für diese Studiengänge gelten noch die bisherigen Prüfungsordnungen. Um eine maximale Integration mit den Fächern der Studiengänge "Lehramt an der Realschule" und "Lehramt am Gymnasium" zu erreichen, sind die Studienordnungen gegebenenfalls zu korrigieren. Im Falle der Diplom-Prüfungs- und Studienordnung ist eine Revision notwendig.

#### 1.1.2.4 *Studiengänge der ehemaligen Fachhochschule, die nicht in neue integrierte Studiengänge überführt werden.*

Für diese Studiengänge sind Studien- und Prüfungsordnungen auszuarbeiten oder gegebenenfalls umzuarbeiten.

### 1.2 Der Begriff der Integration

#### 1.2.1 Die Vielheit von Aspekten der Integration und ihre Grundbedeutung

Der Begriff "Integration" wird im Zusammenhang mit der Studienreform in einer vielfach variierenden Bedeutungsbreite aufgefaßt. "Integration" hat dementsprechend eine Reihe von Aspekten, z.B.:

- teilweise Gleichheit oder Gleichartigkeit verschiedener Studiengänge (bei verschiedenen Prüfungsordnungen);
- Vielfalt von Studienverläufen innerhalb eines Studienganges mit mehreren Abschlüssen (bei nur einer Prüfungsordnung);
- wechselseitige Beeinflussung der bisherigen "praxisnahen" und "wissenschaftlichen" Studien- und Arbeitsformen;
- Interdisziplinarität in Forschungs- und Lehrangebot;
- organisatorische Zusammenlegung verschiedener Hochschularten zur Gesamthochschule;
- organisatorische Zusammenlegung verschiedener Ausbildungseinrichtungen des tertiären Bereichs;
- organisatorische Zusammenfügung bisher getrennter Ausbildungsphasen.

"Integration" hat also abstrakt gesprochen eine inhaltliche und eine organisatorische Seite. Dabei verhalten sich curriculare und institutionelle Integration zueinander wie Zweck und Mittel. Das Studienreformziel der Integration muß daher unter dem Gesichtspunkt des Primats der inhaltlichen Integration angestrebt werden.

#### 1.2.2 Gemeinsame und spezifische curriculare Elemente

Bisher organisatorisch-formell getrennte Studiengänge sollen in der Gesamthochschule möglichst weitgehend für die Studierenden der verschiedenen Bereiche zusammengefaßt werden, soweit dies aus fachlichen und hochschuldidaktischen Gründen möglich erscheint. Dies gilt auch für die Studienbereiche I und III.

In den Studiengängen sind daher für Studiengänge *gemeinsame* und *spezifische* curriculare Elemente zu unterscheiden. (Über die Zuordnung der gemeinsamen und spezifischen Elemente zu der Einteilung in Pflicht-/Wahlpflicht-/ und Wahlstudien vgl. 2.2.1.2). Die Trennung zwischen gemeinsamen und spezifischen Elementen ist sowohl zwischen didaktischen Einheiten (z.B. Vorlesungen) als auch innerhalb solcher Einheiten, als auch zwischen zeitlichen Phasen solcher Einheiten denkbar.

Dabei ist für die einzelnen Studienarten zu beachten:

##### 1.2.2.1 *Neue integrierte Studiengänge* (vgl. 1.1.2.1)

Neue integrierte Studiengänge umfassen in der Regel Grundstudium und Hauptstudium. Während das Grundstudium in der Regel einen hohen Anteil gemeinsamer Elemente bezüglich bisher getrennter Studiengänge aufzuweisen hat, ist das Hauptstudium in der Regel nach Inhalt, Dauer und Abschluß unterschiedlich zu gestalten. Diese unterschiedliche Gestaltung des Hauptstudiums schließt nicht aus, daß auch hier curriculare Elemente bzw. Teilelemente integriert werden.

#### 1.2.2.2 *Lehramt an der Realschule und Lehramt an Gymnasien* (vgl. 1.1.2.2)

Zwischen den Studiengängen verwandter Fachrichtungen sowohl im Bereich der übrigen Lehramtsstudien als auch zwischen Lehramtsstudien und Diplom-Studiengängen bzw. neuen integrierten Studiengängen sind gemäß der Feststellung gemeinsamer curricularer Elemente gemeinsame Lehrangebote bis hin zu gemeinsamen Studienabschnitten zu schaffen.

#### 1.2.2.3 *Lehramt an Grund- und Hauptschulen und Erziehungswissenschaften* (vgl. 1.1.2.3)

Zwischen den Studiengängen verwandter Fachrichtungen sowohl im Bereich der übrigen Lehramtsstudien als auch zwischen Lehramtsstudien und Diplom-Studiengängen bzw. neuen integrierten Studiengängen sind gemäß der Feststellung gemeinsamer curricularer Elemente gemeinsame Lehrangebote bis hin zu gemeinsamen Studienabschnitten zu schaffen. Dies gilt insbesondere für die "zweiten Fächer".

#### 1.2.2.4 *Studiengänge der ehemaligen Fachhochschule* (vgl. 1.1.2.4)

Diese Studiengänge sollen gemäß der Feststellung gemeinsamer curricularer Elemente in maximaler Integration mit verwandten Studiengängen durchgeführt werden.

### 1.3 Integration und Differenzierung

Der Prozeß der Integration muß mit dem Prozeß der Differenzierung als komplementärer Maßnahme zusammengehen. Die maximal miteinander durch gemeinsame curriculare Elemente verflochtenen Studiengänge müssen nach Inhalt, Dauer und Studienzielen unterschiedliche Studienwege für den einzelnen Studenten ermöglichen. Die unterschiedlichen Studienziele werden teilweise unterschiedliche Inhalte und Verfahren in nominell gleichen Curricula bewirken. Daraus werden sich ferner unterschiedliche Organisationsformen ergeben.

Für die Gesamthochschule bleibt jedoch für diese Differenzierungen charakteristisch, daß sie sich innerhalb eines flexiblen Gefüges von Studienmöglichkeiten ergeben. Dies bedeutet u.a., daß die Vielfalt der Möglichkeiten nicht willkürlich und chaotisch zusammengefügt werden kann, sondern zu einer überschaubaren Anzahl von typischen Studienverläufen gegliedert wird ("Vorschlagsstudiengänge"). In einigen Studiengängen wird es dabei weiterhin möglich sein, den Studierenden einen weitgehenden Freiraum zur individuellen Gestaltung von Studienverläufen zu lassen.

### 1.4 Verfahren zur Ermittlung der gemeinsamen und spezifischen curricularen Elemente

#### 1.4.1 Unverzichtbare curriculare Elemente

Die Ermittlung der gemeinsamen und spezifischen Elemente, die für eine Festlegung der Studienordnung bestimmend sind, ergibt sich mit einer gewissen Zwangsläufigkeit aus der Beschreibung und wissenschaftstheoretischen wie hochschuldidaktischen Kritik der bisherigen Studiengänge. Das Resultat des Verfahrens soll eine inhaltliche und organisatorische Reform der bisherigen Studiengänge sein.

Unverzichtbare curriculare Elemente sind:

- a) Solche inhaltlichen oder methodischen Elemente, deren Kenntnis und Beherrschung von der Tätigkeit des Studienabsolventen erwartet wird, um einen nominellen Abschluß zu rechtfertigen.
- b) Solche Elemente, die notwendig als Anfang oder Zwischenglied in der logischen Sukzession zur Erreichung der Elemente nach a) stehen.

Bei der Ausfüllung der durch die kritische Überprüfung der überkommenen Studienelemente entstehenden Freiräume sind die allgemeinen curricularen Inhalte nach 2.2.1 ergänzend zu berücksichtigen.

#### 1.4.2 Vorschläge zum Verfahren

Im einzelnen ist folgende Abfolge von Arbeitsschritten denkbar:

- Zusammenstellung derjenigen fachspezifischen curricularen Elemente, die für neu einzurichtende Studiengänge im Hinblick auf die geforderte Berufsqualifikation notwendig sind. Dazu sind Studien- und Prüfungsordnungen bzw. Entwürfe zu diesen im kritischen Vergleich heranzuziehen;

- Koordinierung dieser unverzichtbaren Elemente mit denjenigen der für die Integration in Frage kommenden Studiengänge und somit Feststellung der gemeinsamen und spezifischen Elemente;
  - Aufgliederung der Elemente in Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlanteile bezüglich eines jeweiligen Studienganges und gegebenenfalls Ersetzung freierwerdender Zeiträume durch interdisziplinäre Angebote;
  - Ordnung der curricularen Inhalte nach etwaigen konsekutiven Erfordernissen und organisatorische Eingliederung in verschiedenen Lehrformen und Veranstaltungsarten;
  - Aufstellung formaler Studienordnungen mit zeitlicher Gliederung, die einen Abschluß des Studiums im gesetzten zeitlichen Rahmen ermöglicht;
  - gegebenenfalls Entwicklung einer Prüfungsordnung unter Beachtung bestehender Rahmenordnungen und Vorschriften;
  - Diskussion und Korrektur der Vorschläge durch die zuständigen Gremien.
- 1.5 Einsatz der Hochschullehrer und wissenschaftlichen Mitarbeiter im Sektor Studium und Lehre
- Die gemeinsamen curricularen Elemente sind von Professoren und Fachhochschullehrern sowie den übrigen Hochschullehrern und wissenschaftlichen Mitarbeitern durchzuführen. Für die Regelung des personellen Einsatzes durch die Fachbereiche gem. § 23 Abs. 3 VGrundO ist von der grundsätzlichen Gleichberechtigung aller Hochschullehrer auszugehen.
- Für die Regelung des personellen Einsatzes ist darüber hinaus zu beachten, daß Lehrveranstaltungen ganz oder teilweise von solchen Hochschullehrern durchzuführen sind, die für die entsprechenden Curricula das Prüfungsrecht haben. Dazu ist die Bestimmung § 26 HschG zu beachten, wonach bei Entscheidungen über Prüfungsleistungen nur diejenigen Hochschullehrer oder wissenschaftlichen Mitarbeiter stimmberechtigt sind, die die betreffende Prüfung abgelegt oder den in Frage stehenden akademischen Grad erworben haben bzw. eine gleichrangige Prüfung abgelegt oder einen entsprechenden Grad erworben haben.
- Für den Einsatz der Hochschullehrer und wissenschaftlichen Mitarbeiter sind besonders die fachliche Ausrichtung, ferner die durch die bisherige Lehrtätigkeit erworbene Erfahrung des jeweiligen Hochschullehrers bzw. wissenschaftlichen Mitarbeiters zu berücksichtigen.
2. *Richtlinien zu den konstitutiven Elementen der Studiengänge*
- 2.1. Organisatorische Elemente
- 2.1.1 Zugangsvoraussetzungen
- 2.1.1.1 *Neue integrierte Studiengänge (vgl. 1.1.2.1)*
- Für die Studiengänge, die vom Wissenschaftsminister als integrierte Studiengänge genehmigt sind, soll - vorbehaltlich der Rechtsverordnung nach § 11 GHEG - sowohl ein Zeugnis über die allgemeine Hochschulreife als auch ein Zeugnis über die Fachhochschulreife oder ein vom Kultusminister als gleichwertig anerkanntes Zeugnis vorgesehen werden.
- 2.1.1.2 *Lehramt an der Realschule und Lehramt am Gymnasien (vgl. 1.1.2.2)*
- Für diese Studiengänge ist die Zugangsvoraussetzung das Zeugnis über die allgemeine Hochschulreife oder ein anderes Zeugnis, das den Zugang zu einer wissenschaftlichen Hochschule eröffnet.
- 2.1.1.3 *Lehramt an Grund- und Hauptschulen und Erziehungswissenschaften (vgl. 1.1.2.3)*
- Für diesen Studiengang ist die Zugangsvoraussetzung das Zeugnis über die allgemeine Hochschulreife oder ein anderes Zeugnis, das den Zugang zu einer wissenschaftlichen Hochschule eröffnet.
- 2.1.1.4 *Studiengänge der ehemaligen Fachhochschule (vgl. 1.1.2.4)*
- Für diese Studiengänge ist die Zugangsvoraussetzung ein Zeugnis über die Fachhochschulreife oder ein vom Kultusminister als gleichwertig anerkanntes Zeugnis oder die Hochschulreife und eine praktische Ausbildung; die praktische Ausbildung kann auch während des Studiums nachgewiesen werden.

### 2.1.1 Brückenkurse

#### 2.1.2.1 Aufgaben der Brückenkurse

Die Brückenkurse haben die Aufgabe:

- für Studienanfänger v.a. in neuen integrierten Studiengängen mit unterschiedlichen Zugangsvoraussetzungen einen Ausgleich der unterschiedlichen Vorbildungen anzubieten hinsichtlich des gewählten Studienganges (Studienbereich I).
- für Studierende, die sich bei Einführung der neuen integrierten Studiengänge bereits in Studiengängen der ehemaligen Fachhochschule befinden, die Ableistung entsprechender Übergangsvoraussetzungen zu ermöglichen.
- um Studierenden die notwendigen methodischen Kenntnisse für die Mitarbeit an Projekten zu ermöglichen. Die Überbrückung kann auch aufgrund von Erfolgen im Studienbereich II bestätigt werden.

#### 2.1.2.2 Volumen und zeitliche Einordnung (vgl. 2.1.3.2)

Der Anteil der Stundenzahl der Brückenkurse an der Semesterwochenstundenzahl darf nicht mehr als 20% betragen. Damit die an Brückenkursen teilnehmenden Studierenden hinsichtlich der Qualität des Studiums nicht gegenüber den übrigen Studierenden benachteiligt sind, darf durch die Brückenkurse die Summe der Wochenstunden während der Vorlesungszeit im engen Sinne nicht überschritten werden.

#### 2.1.2.3 Experimentiercharakter

Die Form der Blockveranstaltungen ist als Exploration für das System des Blockstudiums überhaupt zu beachten. Zu diesem Zweck ist die begleitende Betreuung durch das Hochschuldidaktische Zentrum vorzusehen.

Die Fachbereiche haben auf der Basis der Erfahrungen mit den Brückenkursen zu prüfen, ob und in welchem Umfang Anträge auf Hochschulversuche gem. § 11 (4) GHEG an den Wissenschaftsminister gerichtet werden sollen.

### 2.1.3 Studienabschnitte und gemeinsame Vorlesungszeiten

#### 2.1.3.1 Studienabschnitte

Hinsichtlich der verschiedenen Arten von Studiengängen ergeben sich unterschiedliche Bestimmungen für die Studienabschnitte und gegebenenfalls deren Dauer.

##### 2.1.3.1.1 *Neue integrierte Studiengänge* (vgl. 1.1.2.1)

Die neuen integrierten Studiengänge bestehen in der Regel aus einem in Studienzweige gegliederten Hauptstudium.

Das Grundstudium dauert mindestens 2 und höchstens 4 Semester.

Das Hauptstudium dauert in der Regel bis zum Ende des 6. bzw. 8. Semesters.

##### 2.1.3.1.2 *Lehramt an der Realschule und Lehramt am Gymnasium* (vgl. 1.1.2.2)

Die Einführung einer Gliederung in Grundstudium und Hauptstudium ist für die Studiengänge und Fächer jeweils zu prüfen. Gegebenenfalls sind auch andere Gliederungen denkbar.

##### 2.1.3.1.3 *Lehramt an Grund- und Hauptschulen und Erziehungswissenschaften* (vgl. 1.1.2.3)

Nach der Prüfungsordnung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen ist eine Gliederung in Studienabschnitte nicht vorgesehen.

Nach der Diplom-Prüfungsordnung für den Studiengang Erziehungswissenschaft besteht das Studium aus einem mindestens 4 Semester umfassenden Grundstudium bis zur Vordiplomierung und einem mindestens 4 Semester umfassenden Hauptstudium bis zur Diplomprüfung.

#### 2.1.3.1.4. Studiengänge der ehemaligen Fachhochschule (vgl. 1.1.2.4)

Für diese Studiengänge ist die Frage der Gliederung in Studienabschnitte durch die genehmigten oder noch zur Genehmigung vorzulegenden Prüfungsordnungen geregelt. Unter dem Gesichtspunkt der Integration ist eine Revision der bisher geltenden Bestimmungen vorzunehmen.

#### 2.1.4 Zwischenprüfungen

Die Zwischenprüfung besteht in der Regel aus vorwiegend studienbegleitenden Qualifikationen.

Bei den Studiengängen, bei denen Struktur und Form der Zwischenprüfung nicht ohnehin durch eine rechtswirksame Prüfungsordnung festgelegt ist, richtet sich die Zwischenprüfung nach der Studienordnung bezüglich des Grundstudiums. Der Übergang vom Grundstudium zum Hauptstudium darf keinesfalls von einer von allen Studenten zu absolvierenden einheitlichen und gleichartigen Punktprüfung abhängig gemacht werden. Voraussetzungen für den Übergang müssen vielmehr die im Grundstudium angeeigneten Fertigkeiten und Fähigkeiten sein. Insbesondere muß auch die Studienmotivation Berücksichtigung finden.

Ein System der Studienberatung soll dem Studierenden die Wahl des Hauptstudienganges erleichtern.

Jedem Studenten sollte auf Antrag, ein Studienzeugnis ausgestellt werden, in dem die erbrachten Leistungsnachweise und die Studiendauer bestätigt werden. Das Studienzeugnis begründet keine weiteren Anrechte oder Verpflichtungen.

#### 2.1.5 Studienabschlüsse

##### 2.1.5.1 Neue integrierte Studiengänge (vgl. 1.1.2.1)

Die neuen integrierten Studiengänge schließen mit Hochschulprüfungen ab, soweit nicht Abschlüsse durch staatliche Prüfungen vorgeschrieben sind.

Aufgrund von Hochschulprüfungen ist nach dem Hauptstudium ein akademischer Grad zu verleihen. Dieser kann die Verschiedenartigkeit des Abschlusses zum Ausdruck bringen. Er darf nicht die bisherige Bezeichnung mit dem Zusatz "grad." tragen. Als Abschluß eines Studiums von in der Regel 8 Semestern Dauer ist der Diplomgrad zu verleihen.

Für neue integrierte Studiengänge, die mit einer Hochschulprüfung abschließen, gelten die allgemeinen Grundsätze für Hochschulprüfungen (z.B. § 20 HschG.)

Für vorhandene Studiengänge geltende materielle Prüfungsbestimmungen sind nicht verbindlich.

##### 2.1.5.2 Lehramt an der Realschule und Lehramt an Gymnasien (vgl. 1.1.2.2)

Es gelten die Entwürfe für Prüfungsordnungen des Kultusministers.

##### 2.1.5.3 Lehramt an Grund- und Hauptschulen und Erziehungswissenschaften (vgl. 1.1.2.3)

Es gelten die bisherigen Prüfungsordnungen

##### 2.1.5.4 Studiengänge der ehemaligen Fachhochschule (vgl. 1.1.2.4)

Es gelten die bisherigen Prüfungsordnungen. Gegebenenfalls sind die noch nicht genehmigten Prüfungsordnungen zur Genehmigung vorzulegen.

#### 2.1.6 Übergangsmöglichkeiten (horizontale Durchlässigkeit)

##### 2.1.6.1 Grundsätzliche Vorbemerkungen

Bei einem Übergang zwischen Studiengängen oder zwischen unterschiedlichen Zweigen von Hauptstudien in einem Studiengang werden grundsätzlich die gemeinsamen curricularen Elemente (vgl. 1.2.2) angerechnet. Für die Studierfähigkeit in den spezifischen curricularen Elementen können zusätzliche Prüfungen, gegebenenfalls in exemplarischer und/oder studienbegleitender Form vorgesehen werden.

Dies hat zur Folge, daß die Notwendigkeit eines eigenen Leistungsnachweises je kleiner ist, desto größer der Anteil gemeinsamer curriculärer Elemente ist.



Für den *Zeitpunkt* der Übergangsmöglichkeiten bedeutet der Grundsatz, daß Übergangsmöglichkeiten immer dann besonders günstig sind, wenn ein Studienabschnitt mit einem hohen Anteil gemeinsamer curricularer Elemente ausläuft. Daher ist zu empfehlen, in den Studienordnungen besondere typische Übergangsstellen ausdrücklich zu beschreiben.

Als *Evaluationsprinzip* ergibt sich, daß ein Übergang zwischen Studiengängen umso näher liegt, je größer die Leistungen in den gemeinsamen curricularen Elementen sind.

#### 2.1.6.2 Richtlinien für die einzelnen Arten von Studiengängen

##### 2.1.6.2.1 Neue integrierte Studiengänge (vgl. 1.1.2.1)

Zwischen den Hauptstudien sind Übergangsmöglichkeiten vorzusehen. Diese orientieren sich an dem Umfang der gemeinsamen curricularen Elemente. Erbrachte Leistungen in gemeinsamen curricularen Elementen sind anzurechnen.

##### 2.1.6.2.2 Lehramt an der Realschule und Lehramt an Gymnasien (vgl. 1.1.2.2)

Nach qualifiziertem Abschluß des Lehramtes für Grund- und Hauptschulen und des Lehramtes an der Realschule sind Übergangsmöglichkeiten für das Lehramt an Gymnasien zu schaffen. Nach bestimmten Studienabschnitten für das Lehramt an Gymnasien sind Übergangsmöglichkeiten zu den übrigen Lehrämtern zu schaffen.

Zwischen den nominell verwandten Lehramtsstudiengängen einerseits und den Diplom-Studiengängen bzw. Magister-Studiengängen andererseits sind Übergangsmöglichkeiten vorzusehen.

Zwischen den Studiengängen für das Lehramt an der Realschule und dem Lehramt an Gymnasien sind Übergangsmöglichkeiten zum Diplom-Studiengang in Erziehungswissenschaften analog den Übergangsmöglichkeiten zwischen dem Lehramt an Grund- und Hauptschulen vorzusehen.

##### 2.1.6.2.3 Lehramt an Grund- und Hauptschulen und Erziehungswissenschaften (vgl. 1.1.2.3)

Zwischen dem Studiengang für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen einerseits und den Studiengängen für die Lehrämter an Realschulen und an Gymnasien andererseits sind Übergangsmöglichkeiten vorzusehen (vgl. 2.1.6.2.2).

Für den Übergang zwischen dem Lehramt an Grund- und Hauptschulen und dem Diplom-Studium in Erziehungswissenschaften gelten die bisherigen Übergangsregelungen.

##### 2.1.6.2.4 Studiengänge der ehemaligen Fachhochschule (vgl. 1.1.2.4)

Zwischen den Studiengängen der ehemaligen Fachhochschule einerseits und neuen integrierten Studiengängen bzw. Diplom-Studiengängen sind gegebenenfalls Übergangsmöglichkeiten vorzusehen.

#### 2.1.7 Volumen und Studiendauer

##### 2.1.7.1 Volumen der Wochenstunden

Das Studienvolumen (Anzahl der Wochenstunden mit formalisierter Lehre je Student und Studiengang) soll 10-25 Wochenstunden (quantitative Empfehlungen der gemeinsamen Kommissionen von WRK und KMK für Studien- und Prüfungsordnungen) nicht überschreiten.

Der Anteil der Pflichtstudien soll 50% nicht überschreiten. Für das Verhältnis von Pflichtstudien: Wahlpflichtstudien: Wahlstudien (:Vorsemerkurs) wird der Schlüssel 50 : 30 : 20 (: 20) empfohlen.

##### 2.1.7.2 Studiendauer

###### 2.1.7.2.1 Grundsätzliche Richtlinien

Studieninhalte und Studienorganisation sind in den Studienordnungen so aufeinander abzustimmen, daß die Einhaltung der vorgesehenen Studiendauer möglich ist.

###### 2.1.7.2.2 Richtlinien für die Arten von Studiengängen (vgl. 1.1.2.1)

#### 2.1.7.2.2.1 *Neue integrierte Studiengänge* (vgl. 1.1.2.1)

Die Studienzeit im Grundstudium und im Hauptstudium beträgt zwischen 6 und 8 Semestern. Es sind Abschlußmöglichkeiten nach Studienzeiten unterschiedlicher Dauer zu entwickeln.

#### 2.1.7.2.2.2 *Lehramt an der Realschule und Lehramt an Gymnasien* (vgl. 1.1.2.2)

Die Studienzeit für das Lehramt an der Realschule soll 6 Semester nicht überschreiten.

#### 2.1.7.2.2.3 *Lehramt an Grund- und Hauptschulen und Erziehungswissenschaften* (vgl. 1.1.2.3)

Die Studienzeit für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen soll 6 Semester nicht überschreiten; die Studienzeit für den Diplom-Studiengang in Erziehungswissenschaften soll 8 Semester nicht überschreiten.

#### 2.1.7.2.2.4 *Studiengänge der ehemaligen Fachhochschule* (vgl. 1.1.2.4)

Es gelten die bisher üblichen Studienzeiten.

### 2.1.8 Integration des Praxisbezuges

#### 2.1.8.1 Grundsätzliche Vorbemerkung

Für alle Studiengänge ist längerfristig eine Integration der Praxisphasen in das gesamte Studium anzustreben. Dies bedeutet nicht unbedingt, daß das gesamte Studium in einem Zuge absolviert werden muß, wohl aber, daß die Praktika von der Hochschule verantwortlich begleitet werden müssen.

Hinsichtlich der Realisierbarkeit bestehen in den einzelnen Arten von Studiengängen unterschiedliche Perspektiven. Da in einigen Studiengängen hinsichtlich der Praktika erhebliche organisatorische Schwierigkeiten und Konfliktzonen mit den Einrichtungen, die Praktikanten aufnehmen, bestehen, ist eine Einbeziehung der Probleme der Praktika in die fachliche Studienberatung gem. § 23 (3) Satz 5 vorzusehen.

#### 2.1.8.2 Bemerkungen zu den Arten von Studiengängen

##### 2.1.8.2.1 *Neue integrierte Studiengänge* (vgl. 1.1.2.1)

Eine Integration von Praxisphasen ist grundsätzlich anzustreben. Eine Verlängerung der Studienzeiten nach 2.1.7.2.2.1 kann vorgesehen werden.

##### 2.1.8.2.2 *Lehramt an der Realschule und Lehramt an Gymnasien* (vgl. 1.1.2.2)

Eine Integration des Vorbereitungsdienstes dürfte kurzfristig keine Chance auf Realisierung haben. Die Integration eines Blockpraktikums während des Studiums ist durch die Prüfungsordnung vorgeschrieben. Unbeschadet dieser Bemerkungen ist zu prüfen, in welchem Umfang eine Kooperation mit den Seminaren für die Vorbereitungsdienste aufgenommen werden kann.

##### 2.1.8.2.3 *Lehramt an Grund- und Hauptschulen und Erziehungswissenschaften* (vgl. 1.1.2.3)

Für das Lehramt s. 2.1.8.2

Für den Diplom-Studiengang ist die Integration des Praxisbezuges in den Prüfungs- und Studienordnung geregelt. Die Möglichkeiten einer Revision sind zu prüfen.

##### 2.1.8.2.4 *Studiengänge der ehemaligen Fachhochschule* (vgl. 1.1.2.4)

Es ist eine Revision der bisher geltenden Regelungen vorzunehmen, v.a. unter dem Gesichtspunkt der Integration.

#### 2.1.9 *Weiterbildung und Kontaktstudium*

Die Kontinuität zwischen den Studienbereichen II und III und die Integration beider Studienbereiche ist durch die Studienordnungen ausdrücklich zu sichern.

Für die Organisation der bestehenden Möglichkeiten von Vollzeit- und Teilzeitstudium, von Direkt-, Kontakt- und Fernstudium sind die dienst- und arbeitsrechtlichen Verbindlichkeiten zu beachten.

### 2.1.10 Überleitungsvorschriften bezüglich der neuen integrierten Studiengänge

Aus rechtlichen Gründen müssen Studierende, die ihre Studien in Studiengängen der ehemaligen Fachhochschule begonnen haben, die Möglichkeit haben, die begonnenen Studiengänge unter entsprechenden Bedingungen zu Ende zu führen.

Studierende, die ihre Studien in Studiengängen der ehemaligen Fachhochschule begonnen haben, müssen Gelegenheit erhalten, in die neuen integrierten Studiengänge überzuwechseln. Zu diesem Zweck sind in den Überleitungsvorschriften auszuarbeitenden Prüfungsordnungen zu regeln:

- notwendige Zusatzleistungen, die für den Übergang auf einer bestimmten Stufe zu erbringen sind;
- Festsetzung curricularer Äquivalenzen. Die Festsetzung von Äquivalenzen ist durch Vergleich der curricularen Inhalte der alten und neuen Prüfungsordnungen miteinander zu begründen.

Wegen der Neuartigkeit der integrierten Studiengänge dürfte ein einfacher Übergang ohne zusätzliche Qualifikationen in der Regel nicht möglich sein.

## 2.2 Didaktische Bestimmungen

### 2.2.1 Studieninhalte

#### 2.2.1.1 Allgemeine Bestimmung der curricularen Inhalte

Bei der Bestimmung der curricularen Studieninhalte sind annähernd gleichwertige Studienelemente vorzusehen bezüglich:

- fachwissenschaftliche Studien unter Berücksichtigung ihrer interdisziplinären Verflechtungen (vgl. 2.2.2.1);
- tätigkeitsfeldbezogene Elemente unter Berücksichtigung von studienintegrierten Praxisphasen (vgl. 2.2.2.2);
- wissenschaftstheoretische Elemente unter Berücksichtigung methodologischer und gesellschaftlich-praktischer Probleme der entsprechenden Fächer und Tätigkeitsfelder.

#### 2.2.1.2 Vorschlagsstudiengänge

Dabei ist in der Regel vorzusehen, daß die Pflichtstudien diejenigen curricularen Elemente enthalten (vgl. 1.2.2), die den integrierten Studiengängen gemeinsam sind.

Die Studienordnungen sollten typische Studienverläufe zu "Vorschlagsstudiengängen" zusammenfassen.

Für die Arten von Studiengängen ergibt sich dadurch:

##### 2.2.1.2.1 *Neue integrierte Studiengänge* (vgl. 1.1.2.1)

Während der Phase des Grundstudiums stellen die 50% Pflichtstudienanteil die gemeinsamen curricularen Elemente dar. Die übrigen 50% sind Elemente von Wahlpflicht- und Wahlanteilen, deren Absolvierung den qualifizierenden Charakter der Zwischenprüfung hinsichtlich der Weiterführung des Studiums in der Phase des Hauptstudiums darstellt (vgl. 2.1.4).

Während der Phase des Hauptstudiums bilden die 50% Pflichtstudienanteil die spezifischen Elemente zwischen den verschiedenen Hauptstudien eines integrierten Studienganges. Die 50% Wahlpflicht- und Wahlanteile können gemeinsame Elemente zwischen den Hauptstudien beinhalten.

##### 2.2.1.2.2 *Lehramt an der Realschule und Lehramt an Gymnasien* (vgl. 1.1.2.2)

Die 50% Pflichtstudienanteil sollen die spezifischen Elemente des jeweiligen Studienganges enthalten. Für die 50% Wahlpflicht- und Wahlanteile sind die verschiedenen Integrationsmöglichkeiten (vgl. 2.1.6.2.2) zu berücksichtigen. Ferner ist bei den letzteren Anteilen die Vorschrift der jeweiligen Prüfungsordnung hinsichtlich der zweiten Fächer zu berücksichtigen.

##### 2.2.1.2.3 *Lehramt an Grund- und Hauptschulen und Lehramt an Gymnasien* (vgl. 1.1.2.3)

Für die interne fachliche Ausgestaltung der Vorschriften durch die geltenden Prüfungs- und Studienordnungen sind die durch die Studiengänge unter 2.2.1.2.2 entstehenden Schwerpunkte zu

berücksichtigen (z.B. legt die Einrichtung von achtsemestrigen Studiengängen in den Sprachwissenschaften einen Schwerpunkt in Sprachpsychologie und Sprachphilosophie nahe).

#### 2.2.1.2.4 Studiengänge der ehemaligen Fachhochschule (vgl. 1.1.2.4)

Durch den Ausbau der Wahlanteile können Integrations- (vgl. 1.2.2.4) und Übergangsmöglichkeiten (vgl. 2.1.6.2.4) bereits im ersten Stadium erweitert werden.

### 2.2.2 Interdisziplinarität und tätigkeitsbezogenes Studium

#### 2.2.2.1 Prinzip der Interdisziplinarität (vgl. 0.3)

Die gesellschaftliche Nachfrage nach Fähigkeiten, Erkenntnissen und Fertigkeiten in fachübergreifenden Tätigkeiten erfordert interdisziplinär zu organisierende Studiengänge. "Interdisziplinär" soll dabei heißen:

- Zusammenwirken von Ergebnissen, Methoden und Denkweisen verschiedener wissenschaftlicher Disziplinen bei der Beschreibung und Erklärung eines komplexen Wirklichkeitsausschnittes;
- Integration der verschiedenen disziplinären Elemente im Rahmen einer Reflexion auf die Bedingungen der jeweiligen beruflichen Praxis;
- Orientierung der Lehrinhalte an den Problemen dieser Praxis und nicht in erster Linie an einer abgeschlossenen Demonstration wissenschaftlicher Verfahrensweise und Erkenntnismöglichkeiten.

#### 2.2.2.2 Tätigkeitsbezogenes Studium (vgl. 0.3, 2.1.8)

Die Lehrinhalte sind neben einer Kritik nach Maßgabe der fachinternen Konsekution auch einer Kritik nach Maßgabe der Erfordernisse der entsprechenden Tätigkeitsfelder zu unterziehen.

Die Orientierung der Lehrinhalte an den Problemen der Tätigkeitsfelder erfordert, daß die Organisation der gesamten Ausbildung (Hochschulstudium, Praktika, Vorbereitungsdienste) möglichst in einen einphasigen, differenzierten Ausbildungsgang integriert wird. Dabei ist zu beachten, daß die von der Hochschule begleiteten Praktika nicht im Rahmen eines engen Berufsbildes erfolgen sollen, sondern das breite Spektrum eines Tätigkeitsfeldes eröffnen müssen.

### 2.2.3 Studieninhalte nach dem Projektstudiensystem

#### 2.2.3.1 Grundgedanke des Studierens in Projekten

Der Begriff des Projektstudiums ist der Einsicht verpflichtet, daß die Differenzierung der wissenschaftlichen Disziplinen für die wissenschaftliche Lehre durch den Gesichtspunkt der Einheit des Gegenstandes kompensiert werden muß. Die Wissenschaften sind zwar in theoretischer Rücksicht an ihre jeweilige Systematik und die Eingliederung ihrer Forschungsergebnisse in diese Systematik sowie an der Kritik und Weiterentwicklung ihrer Forschungsmethoden interessiert. Betrachtet man demgegenüber die wissenschaftlichen Disziplinen unter dem Gesichtspunkt des Studiums, ist eine die Grenzen der Fachsystematik überspringende Integration von Studieninhalten erforderlich. Die Integration orientiert sich an der Einsicht, daß wissenschaftlich-theoretische und praktische Interessen und die Reflexion ihrer Beziehungen in die Bestimmung von Studieninhalten eingehen müssen. Innerhalb eines Projektes wird daher unter Initiative aller Beteiligten im Blocksystem die Lösung eines genau definierten praktischen Problems durch Heranziehung aller relevanten Disziplinen erarbeitet.

#### 2.2.3.2 Organisatorische Konsequenzen

Für alle Studiengänge ist zu prüfen, inwieweit Studienanteile abweichend von der durch Fachvorlesung, Fachseminar usw. gekennzeichneten Arbeitsmethodik in Form von interdisziplinären Projekten durchgeführt werden können. Diese Projekte sind prüfungsrelevant in den Studiengängen abzusichern. Um zwischen herkömmlichen Verfahren im wöchentlichen Turnus und den Projekten keine gegenseitigen Störungen des Lehr- und Forschungsbetriebs hervorzurufen, sind die Projekte jeweils in der Zeit der Vorsemesterkurse durchzuführen (vgl. 2.1.3.2).

#### 2.2.4 Prüfungswesen

Für die neu auszuarbeitenden Prüfungsordnungen soll in vergrößertem Umfang von der Möglichkeit studienbegleitender Leistungsnachweise Gebrauch gemacht werden. Zwischen- und Abschlußprüfungen sollen Kombinationen von studienbegleitenden und Punktprüfungen sein. Um die Übergangsmöglichkeiten zu anderen Hochschulen zu sichern, können die studienbegleitenden Leistungsnachweise zu Zeugnissen zusammengesetzt werden.

#### 2.2.5 Studienberatung

Die Aufgabe der fachlichen Studienberatung durch die Fachbereiche gem. § 23 (3) Satz 5 hat in den Studienordnungen ausdrücklich ihren Niederschlag zu finden.

Die Studienordnungen sollen dem Studierenden dabei die Organisation und die zentralen Gegenstände der Studienberatung angeben.

#### 2.3 Institutionelle Bedingungen und quantitative Aspekte

Für Zwecke der Hochschulplanung, insbesondere der Struktur- und Entwicklungsplanung ist es notwendig, zu jeder neuen Studienordnung oder zu Änderungen einer Studienordnung die nachfolgenden quantitativen Angaben zu machen. Dabei ist es den für die Erarbeitung bzw. Änderung der Studienordnungen zuständigen Gremien freigestellt, ob sie die quantitativen Angaben in den Text der Studienordnung einarbeiten oder in einer besonderen Anlage fixieren.

##### 2.3.1 Volumen der Wochenstunden

Wie unter 2.1.7.1.1 ausgeführt, sind hier Angaben über das Studienvolumen zu machen, d.h. die Zahl der Semesterwochenstunden an formalisierter Lehre, die *ein Student* absolvieren muß, wenn er sein Studium entsprechend der Studienordnung durchläuft. Es ist anzustreben, daß hierbei

- die Studiendauer in Semestern und
- die Semesterdauer in Monaten (s. 2.1.3.2) angegeben werden. Wenn möglich, soll nicht nur die Gesamtzahl der Wochenstunden des Studienganges, sondern auch die Zahl der nachgefragten Wochenstunden im 1., 2., 3. etc. Fachsemester mitgeteilt werden.

##### 2.3.2 Anteil der fachspezifischen curricularen Elemente

Da jeder Studiengang nicht nur ein, sondern mehrere fachspezifische curriculare Elemente enthält, sind mehrere Fachdisziplinen - jeweils mit unterschiedlichen Anteilen - an einem Studiengang beteiligt. Soweit es sich um formalisierte Lehre handelt, ist daher anzugeben, mit welchen absoluten Wochenstundenzahlen die einzelnen Fachdisziplinen bzw. Fachrichtungen am Studiengang beteiligt sind.

Dieselben Angaben sind für Brückenkurse und Projekte zu machen. Dabei ist aber zu berücksichtigen, daß diese Veranstaltungsarten bei Verwirklichung der vorliegenden Richtlinien als einmonatige Vorsemesterkurse durchgeführt werden, so daß hier die Angabe nicht in Wochenstunden, sondern in Zeitstunden gemacht werden sollte.

Zur Klarstellung sei noch einmal betont, daß es sich immer um nachgefragte Lehrveranstaltungsstunden aus der Sicht *eines* Studenten handelt, der sein Studium gemäß der Studienordnung durchläuft.

##### 2.3.3 Studienorganisation

Die nachgefragten Lehrveranstaltungen werden in unterschiedlichen Formen angeboten, wobei aus Vereinfachungsgründen nur zwei Kategorien gebildet werden, nämlich Vorlesungen und Kleingruppenveranstaltungen. Diese Veranstaltungsformen sind mit unterschiedlichen Anteilen an den nachgefragten Lehrveranstaltungen beteiligt. Ferner ist mit einer Minimal- und einer Maximalzahl die jeweilige Gruppengröße anzugeben.

## 2.3.4 Lehrpersonal

Unter Zugrundelegung der Annahme, daß ein Student sein Studium gem. der Studienordnung durchläuft, ist anzugeben, wieviele Lehrpersonen minimal notwendig sind, um die erforderlichen fachbezogenen Lehrveranstaltungsstunden mit wissenschaftlichem Niveau anbieten zu können. Sofern unter 2.3.1 die Gesamtzahl der Wochenstunden des Studienganges nach Fachsemestern spezifiziert worden ist, muß auch die Zahl der notwendigen Lehrpersonen spezifiziert nach Fachsemestern erfolgen.

Bei allen Angaben unter 2.3.4 ist für jede Lehrperson das Fach (bzw. die Fächer) anzugeben, das (die) gelehrt werden soll (sollen).

3. *Allgemeine Verfahren und Terminplanung*

## 3.1 Aktivitäten der Fachbereiche und Gemeinsamen Ausschüsse gem. § 28 VGrundO

*Bis zum 25.3.1973:* Schrittweise Ausarbeitung von Studien- und Prüfungsordnungen (vgl. 1.2.4) und Diskussion derselben in den Arbeitsausschüssen (vgl. 3.2)

*Bis zum 20.4.1973:* Revision der durch die Arbeitsausschüsse vorgelegten Entwürfe und endgültiger Fertigstellung eines Entwurfs für den Gründungssenat.

## 3.2 Aktivitäten der überregionalen Arbeitsausschüsse

(Die folgenden Richtlinien wurden von den Konrektoren für Studium und Lehre am 23.1.1973 vereinbart und vom Gründungssenat der Gesamthochschule Essen in seiner 11. o. Sitzung am 30.1.1973 beschlossen.)

## 3.2.1 Aufgaben der Arbeitsausschüsse

Die Gesamthochschulen beabsichtigen, bezüglich der Erstellung der Studien- und Prüfungsordnungen zweigleisig zu verfahren: Die Gesamthochschulen werden sich *vorrangig* darauf konzentrieren, durch die zuständigen Gremien der HS - die Fachbereichsräte, gemeinsame Ausschüsse und Kommissionen für Studien und Lehre und den Gründungssenat - Studien- und Prüfungsordnungen zu erstellen und zu verabschieden.

Parallel dazu sind die Hochschulen bereit, in den obengenannten Arbeitsausschüssen mitzuwirken, um ein Maximum an Informations- und Koordinationsmaßnahmen untereinander in die Gremien der Hochschulen einzubringen.

## 3.2.2 Anzahl und Art der Arbeitsausschüsse

Es werden 9 Ausschüsse mit jeweils einer federführenden Gesamthochschule eingerichtet.

A) Germanistik	Wuppertal
B) Anglistik	Wuppertal
C) Romanistik	Wuppertal
D) Wirtschaftswissenschaft	Duisburg
E) Sozialwissenschaft	Duisburg
F) Mathematik	Essen
G) Physik	Essen
H) Chemie	Paderborn
I) Lehrerbildung und Erziehungswissenschaften	Siegen

Einige Ausschüsse, z.B. A - C, werden in sehr enger Kooperation Probleme gemeinsam erörtern müssen (z.B. allgemeine Sprach- und Literaturwissenschaften, Linguistik)

## 3.2.3 Besetzung der Arbeitsausschüsse

Jede Gesamthochschule kann in die Ausschüsse jeweils bis zu zwei Fachvertreter aus dem Bereich der Hochschullehrer und wissenschaftlichen Mitarbeiter und - soweit Studierende der jeweiligen oder verwandter Fachstudiengänge zur Verfügung stehen und zur Mitarbeit bereit sind - einen Studenten entsenden. Ein

## DOKUMENT 5

Fachvertreter soll vom Senat, der andere und gegebenenfalls der Studentenverteter vom jeweiligen Fachbereichsrat gewählt werden.

Bei der Besetzung des Ausschusses für Lehrerausbildung und Erziehungswissenschaften sollen neben Erziehungswissenschaftlern auch Vertreter weiterer Disziplinen des pädagogischen Studiums berücksichtigt werden.

Vom Gründungssenat der Gesamthochschule Essen in seiner 11. o. Sitzung am 31.1.1973 in zweiter Lesung verabschiedet.

(Doz. Dr. C.F. Gethmann,  
Konrektor f. Studium u. Lehre)

(Prof. Dr. W. Kröll,  
Rektor)

## DOKUMENT 6

## Verordnung

**über die Zugangsvoraussetzungen für Studiengänge an Gesamthochschulen und den Erwerb der fachgebundenen Hochschulreife während des Studiums an Gesamthochschulen**

vom 27. Oktober 1977 (GV. NW. 432/SGV. NW.223), berichtigt (GV. NW. 1978 S. 83)

Auf Grund des § 11 Abs. 3 des Gesamthochschulentwicklungsgesetzes - GHEG - vom 30. Mai 1972 (GV. NW. S. 134), geändert durch Gesetz vom 31. Juli 1974 (GV. NW. S. 769), wird für den Zugang an Gesamthochschulen und für den Erwerb der fachgebundenen Hochschulreife während des Studiums an Gesamthochschulen verordnet:

## § 1

(1) Zugangsvoraussetzung für Studiengänge, die vom Minister für Wissenschaft und Forschung als integrierte Studiengänge genehmigt sind, ist ein Zeugnis über die Hochschulreife oder ein Zeugnis über die Fachhochschulreife oder ein vom Kultusminister als gleichwertig anerkanntes Zeugnis.

(2) Studenten, die keine Hochschulreife besitzen, werden in integrierten Studiengängen zum Hauptstudium mit längerer Regelstudiendauer zugelassen, wenn sie die fachgebundene Hochschulreife nachweisen. Sie erwerben die fachgebundene Hochschulreife, wenn sie in integrierten Studiengängen nach einem Grundstudium in der Regel vier Semestern auf der Grundlage erfolgreich abgeschlossener Brückenkurse in Englisch, Mathematik und Deutsch die für das Hauptstudium mit längerer Regelstudiendauer qualifizierende Zwischenprüfung bestanden haben.

(3) Studenten, die nach Absatz 2 die fachgebundene Hochschulreife erworben haben, sind berechtigt, das Studium auch in einem Studiengang derselben oder einer verwandten Fachrichtung an der Gesamthochschule oder einer anderen wissenschaftlichen Hochschule fortzusetzen. Die der fachgebundenen Hochschulreife zugeordneten Studiengänge und verwandten Fachrichtungen ergeben sich aus Anlage 1 dieser Verordnung.

(4) Studenten, die nach Absatz 2 die fachgebundene Hochschulreife erworben haben, können das Studium auch in gleichnamigen oder verwandten Fächern eines Lehramtsstudienganges an der Gesamthochschule oder einer anderen wissenschaftlichen Hochschule fortsetzen. Die der fachgebundenen Hochschulreife zugeordneten Fächer der Lehramtsstudiengänge ergeben sich aus Anlage 2 dieser Verordnung.

## § 2

(1) Die Brückenkurse umfassen einschließlich des erforderlichen Übungsanteils in der Regel jeweils 100 Stunden. Die Brückenkurse in Englisch und Mathematik sollen bis zum zweiten Semester, der Brückenkurs in Deutsch bis zum vierten Semester abgeschlossen sein. Die Brückenkurse werden in der Regel als Kompaktkurse vor Beginn der jeweiligen Vorlesungszeiten durchgeführt. Die Brückenkurse sollen studiengangbezogen sein. Die Brückenkurse sind erfolgreich abgeschlossen, wenn die schriftliche Arbeit in Form einer Abschlußklausur den Anforderungen einer ausreichenden Leistung entspricht. Die Bearbeitungsdauer für die Abschlußklausur beträgt vier Zeitstunden. Eine einmalige Wiederholung ist zulässig.

(2) Die Aufgaben für die Abschlußklausuren müssen dem Studenten unbekannt sein. Sie dürfen einer bereits gelösten oder bearbeiteten Aufgabe nicht so nahestehen oder im Kurs so vorbereitet sein, daß ihre Bearbeitung keine selbständige Leistung erfordert. In der Abschlußklausur im Brückenkurs Englisch wird die Bearbeitung eines englischen Textes von ungefähr 500 Wörtern Umfang gefordert. Die Abschlußklausur im Brückenkurs Deutsch ist entweder die Analyse eines Textes oder die vergleichende Analyse zweier Texte oder die Erörterung einer fachspezifischen Textvorlage. In der Abschlußklausur im Brückenkurs Mathematik sind drei Aufgaben zu lösen, die sich auf mindestens zwei Gebiete der Mathematik beziehen müssen.



## DOKUMENT 6

- (3) Die Rahmenbedingungen für die inhaltliche Ausgestaltung der Brückenkurse und der Abschlußklausuren legen der Minister für Wissenschaft und Forschung und der Kultusminister im Benehmen mit den Gesamthochschulen fest.
- (4) Der Kultusminister ist berechtigt, Einsicht in die Aufgabenstellungen und die bewerteten Abschlußarbeiten zu nehmen. Ein entsprechendes Begehren ist an den Minister für Wissenschaft und Forschung zu richten.

## § 3

- (1) Zugangsvoraussetzung für Studiengänge für ein Lehramt an öffentlichen Schulen, für den Studiengang, der zur medizinischen Staatsprüfung führt sowie für Studiengänge, die zu in der Regel auch an anderen wissenschaftlichen Hochschulen möglichen Hochschulprüfungen (Doktor der Medizin, Doktor der Pädagogik, Diplompädagoge) führen, ist ein Zeugnis über die Hochschulreife oder ein anderes Zeugnis, das den Zugang zu einer wissenschaftlichen Hochschule eröffnet. Die nachfolgenden Absätze 2 und 3 sowie § 1 Abs. 2 bis 4 bleiben unberührt.
- (2) Zugangsvoraussetzung für Studiengänge, die denen einer Pädagogischen Hochschule entsprechen, ist auch ein Zeugnis der Sonderprüfung für die Zulassung zum Studium an den Pädagogischen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen.
- (3) Zugangsvoraussetzung für Studiengänge, die gemäß RdErl. des Kultusministers vom 23.3.1977 (n.v.) - III A 4, 36-52/2 Nr. 1250/76 - zu einer Lehramtsprüfung in den Fächern Hauswirtschaftswissenschaft, Kunst, Sport, Musik und Textilgestaltung führen, ist auch ein Zeugnis der fachgebundenen Hochschulreife zum Lehramtsstudium dieser Fächer.

## § 4

Zugangsvoraussetzung für Studiengänge, die nicht unter die §§ 1 und 3 fallen und die zu einer Abschlußprüfung führen, die einer Abschlußprüfung an Fachhochschulen entspricht, ist ein Zeugnis über die Fachhochschulreife oder ein vom Kultusminister als gleichwertig anerkanntes Zeugnis.

## § 5

Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten erstmals für Studenten, die ihr Studium im Wintersemester 1978/79 aufnehmen. Studenten, die ihr Studium vor Inkrafttreten dieser Verordnung in einem integrierten Studiengang aufgenommen haben, erwerben die fachgebundene Hochschulreife noch nach den Bestimmungen der Verordnung über die Zugangsvoraussetzungen zum Studium an Gesamthochschulen vom 21. August 1973 (GV. NW. S. 446), geändert durch Verordnung vom 21. April 1974 (GV. NW. S. 176). Sie können ihr Studium in gleichnamigen und verwandten Fächern eines Lehramtsstudienganges nach § 1 Abs. 4 dieser Verordnung fortsetzen, wenn sie die nach § 2 Abs. 1 dieser Verordnung erforderliche schriftliche Arbeit in Englisch, Mathematik und Deutsch nachweisen.

## § 6

- (1) Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Verordnung über die Zugangsvoraussetzungen für Studiengänge an Gesamthochschulen vom 21. August 1973 (GV. NW. S. 446), geändert durch Verordnung vom 21. April 1974 (GV. NW. S. 176), soweit sie nicht nach § 5 dieser Verordnung als Übergangsvorschrift weiter Anwendung findet, außer Kraft.

Fachrichtungen der Studiengänge, in denen das Studium nach Erwerb der fachgebundenen Hochschulreife fortgesetzt werden kann.

Erwerb der fachgebundenen Hochschulreife im integrierten Studiengang	Berechtigt zur Fortsetzung in den Fachrichtungen
Wirtschaftswissenschaften	Wirtschaftswissenschaften Betriebswirtschaft Volkswirtschaft Sozialwissenschaft (Sozialwirt)
Sozialwissenschaften	Sozialpädagogik Soziologie Erziehungswissenschaft Wirtschaftswissenschaften
Mathematik	Mathematik Physik Informatik
Physik	Physik Mathematik
Chemie	Chemie Biochemie Biologie
Bauingenieurwesen	Bauingenieurwesen Architektur Vermessungswesen
Maschinentechnik	Maschinenbau Elektrotechnik
Elektrotechnik	Elektrotechnik Maschinenbau

## DOKUMENT 7

**Vorläufige Grundsätze zur Forschungspolitik und Forschungsorganisation der Gesamthochschule Wuppertal**  
(Senatsbeschluß vom 13.3.1974)

**Präambel**

Diese Vorläufigen Grundsätze zur Forschungspolitik und Forschungsorganisation der Gesamthochschule Wuppertal sollen Ziele und Wege der Forschung hochschulpolitisch und organisatorisch regeln.

Sie beruhen auf: Art. 5 GG (Recht der freien Meinungsäußerung), § 1 HSchG (Wissenschaftliche Hochschulen) § 2 HSchG (Aufgaben der Hochschule) § 3 HSchG (Freiheit von Forschung und Lehre) § 9 HSchG (Besetzungsvorschläge) § 32 HSchG (Senat) § 34 HSchG (Fachbereiche) § 41 HSchG (Struktur- und Entwicklungspläne) § 44 HSchG (Statistische Erhebungen) §46 HSchG (Bewirtschaftung des Haushalts).

§ 1 GHEG (Aufgaben der Gesamthochschule).

§ 3 VGrundO GHW (Hochschulangehörige) § 13 VGrundO GHW (Gründungssenat) § 17 VGrundO GHW (Ständige Kommissionen) § 18 VGrundO GHW (Aufgaben der Ständigen Kommissionen) § 28 VGrundO GHW (Zusammenarbeit mit anderen Fachbereichen) § 57 VGrundO GHW (Forschungsfreiheit) § 58 VGrundO GHW (Koordinierung der Forschung) § 59 VGrundO GHW (Forschung im Auftrag und mit Mitteln Dritter) § 60 VGrundO GHW (Forschungsberichte).

Da die Forschungsaufgaben unter gleitender Bezugsnahme auf die wissenschaftlichen und gesellschaftlichen Bedürfnisse und Gegebenheiten stets aktuell angepaßt sein müssen, sind diese Grundsätze als eine erste Arbeitsbasis zu sehen, die nach praktischen Erfahrungen aus ihren Anwendungen ergänzt und verfeinert werden können.

Der Gründungssenat bestimmt die Ständige Forschungskommission der Gesamthochschule Wuppertal (K III) als die kompetente organisatorische Zentralstelle in diesen Angelegenheiten.

1. Stellung der Forschung in der Gesamthochschule
  - 1.1 Für die Gesamthochschule Wuppertal als wissenschaftlicher Hochschule muß die Verbindung von Forschung und Entwicklung mit Lehre und Studium ein wichtiges Gestaltungsprinzip (§ 2 Abs. 1 HSchG in Verbindung Mit §§ 1 Abs. 1 und 9 GHEG) sein. Darum ist die Forschung<sup>1</sup> eine ständige Aufgabe der Gesamthochschule Wuppertal. Als solche ist sie ein gestaltendes, regelndes und ergänzendes Prinzip des Inhalts und der Organisation von Lehre und Studium. In dieser Wechselbeziehung haben sich Lehre, Studium und Forschung gegenseitig zu beanspruchen.
  - 1.2 Die personelle, materielle und administrative Organisation dieser Aufgabe hat der Wissenschaft<sup>2</sup> und Praxis zu dienen, indem sie u.a. lehr- und studiumbezogene Grundlagen- und Anwendungsforschung fördert.
  - 1.3 Das bedeutet
    - einerseits für die Lehre,
      - daß der Hochschullehrer durch selbständige, eigenverantwortliche Forschung seine Fähigkeit bewahren muß, auch die Aufgaben der Lehre zu erfüllen.
    - andererseits für das Studium,
      - daß Inhalt und Organisation des Studiums forschungsbezogen konzipiert sein sollen, so daß die Forschung dem Studenten im Verlauf des Studiums den Erwerb subjektiv und objektiv neuer Erkenntnisse ermöglicht,
      - die dazu notwendigen Voraussetzungen sind zu schaffen.

<sup>1</sup> Der Begriff "Forschung" im Sinne dieser Grundsätze umfaßt auch den Begriff "Entwicklung". Forschung ist ein Prozeß kreativer, systematischer und methodischer Gewinnung, Aufbereitung, Überprüfung, Darstellung und Verbreitung wissenschaftlicher Erkenntnisse. Entwicklung ist der nach den Grundsätzen der Forschung ausgerichtete Prozeß, vorhandene Erfahrungen und Erkenntnisse mit dem Ziel praktischer Anwendung zu ergänzen und zu verbessern.

<sup>2</sup> Unter "Wissenschaft" wird ein zusammenhängendes Gebiet von Erkenntnissen über spezifische Gegenstände verstanden. Diese Erkenntnisse bestehen in Aussagen, die mittels gültiger und zuverlässiger Methoden gewonnen, überprüft und innerhalb eines einheitlichen Bezugsrahmens geordnet werden.

2. Wissenschaft und Gesellschaft
- 2.1 Der Wissenschaftler als Forscher und Lehrer, der an der Entwicklung und Regulierung des Wachstums wissenschaftlicher Erkenntnisse und technischen Könnens beteiligt ist, muß sich der Interdependenz von Wissenschaft und Gesellschaft bewußt sein. Um dieses Bewußtsein zu wecken und zu bilden, muß er prüfen
  - die erkenntnisleitenden Interessen,
  - die gesellschaftlichen Relevanzen,
  - die Fragestellungen und Methoden sowie
  - die gesellschaftlichen Erwartungen.
- 2.2 Die Gesamthochschule hat so, als eine die Wissenschaft in die Gesellschaft integrierende Institution, in der Bewältigung dieser Aufgabe die Mitwirkung aller an der Forschung direkt Beteiligten zu gewährleisten.
- 2.3 Im Rahmen dieser Voraussetzungen gehört die wissenschaftliche Beratung Dritter auf der Grundlage eigener Forschungen zu den legitimen Aufgaben der Wissenschaftler der Gesamthochschule. Dazu muß die Gesamthochschule die forschungsorganisatorischen Möglichkeiten bieten.
- 2.4 Die Forschungspolitik der Gesamthochschule Wuppertal als einer Körperschaft öffentlichen Rechts, die zugleich eine Einrichtung des Landes Nordrhein-Westfalen ist, steht in einem kritisch-korrespondierenden Verhältnis zur staatlichen Forschungspolitik. Im Rahmen des verfassungsrechtlichen Grundsatzes der Freiheit von Forschung und Lehre (Art. 5 Abs. 3 GG) soll sie, unter Berücksichtigung der jeweils vorhandenen Forschungsressourcen, ein möglichst widerspruchsfreies System zweckrational konstruierter und einander zugeordneter Mittel zur wissenschaftlichen Erkenntnisgewinnung formulieren.
3. Forschungsplanung der Gesamthochschule Wuppertal
- 3.1 Forschungsplanung dient der Rationalisierung und Objektivierung der quantitativen und zeitlichen Bestimmung benötigter Forschungsressourcen sowie der Koordinierung der fachbereichs- und/oder hochschulübergreifenden Projekte. Sie kann nur in der Kooperation zwischen dem oder den Forschenden einerseits und den zuständigen Hochschulgremien andererseits geschehen.
- 3.2 Ziele der Forschungsplanung an der Gesamthochschule Wuppertal sind vor allem:
  - 3.2.1 Förderung einer systematischen und kontinuierlichen Entwicklung der Forschung in allen an der Gesamthochschule Wuppertal vertretenen Wissenschaftsgebieten;
  - 3.2.2 Initiierung und Förderung von Forschungsvorhaben, die fachübergreifende Problemstellungen haben und sich auf die Lösung wichtiger gesellschaftlicher Probleme beziehen;
  - 3.2.3 Förderung der Weiterbildung von Hochschullehrern und wissenschaftlichen Mitarbeitern durch Beteiligung an laufenden Forschungsvorhaben entsprechend den Erfordernissen forschungsorientierter Lehre und deren geplanter Entwicklung.
  - 3.2.4 Förderung von Projekten, die die kontinuierliche Beteiligung von Studenten ermöglichen.
- 3.3 Den Hochschullehrern und wissenschaftlichen Mitarbeitern wird empfohlen, Individual- oder Gruppenforschung mit dem Ziel zu organisieren, wissenschaftlich ergiebige Forschungsprobleme inhaltlich zu definieren, Forschungsvorhaben kapazitativ zu planen sowie die forschungsorganisatorischen Voraussetzungen (Kooperationsmodelle in Gestalt von Forschungsstellen, Betriebseinheiten, Forschungsschwerpunkten oder Sonderforschungsbereichen) für eine Realisierung des Vorhabens zu schaffen. Die Ständige Forschungskommission soll von solchen Vorhaben unterrichtet werden.
- 3.4 Zur Realisierung der forschungspolitischen Ziele, zur Erreichung einer optimalen Transparenz des Kommunikationsprozesses von Forschung, Lehre und Studium, zur rationellen haushaltstechnischen Planung und zur Vermeidung kostspieliger Doppelforschung sind die Entscheidungsprozesse innerhalb der

Gesamthochschule so zu organisieren, daß sie durch ihre Selbstverwaltungsgremien die Aufgabe der Forschungsplanung wahrnehmen kann.

- 3.5 Forschungsplanung hat eine Grundlage der Struktur, Haushalts- und Entwicklungsplanung der Gesamthochschule Wuppertal zu sein.
4. Forschungsorganisation der Gesamthochschule Wuppertal
- 4.1 Die Forschung wird von einzelnen Forschern oder Forschergruppen getragen. Demgemäß müssen die organisatorischen und strukturellen Voraussetzungen innerhalb der Gesamthochschule so beschaffen sein, daß die Wertentscheidung des Art. 5 Abs. 3 GG im Sinne eines freiheitlichen Wissenschaftspluralismus gewahrt bleibt. Dies gilt sowohl für Individual- als auch für Gruppenforschung, die jeweils mono-, multi- oder interdisziplinär<sup>3</sup> angelegt sein können.
- 4.2.1 Unter Individualforschung werden alle Forschungsaktivitäten einzelner Wissenschaftler unabhängig von der Art ihrer Finanzierung verstanden. Der Forscher ist in diesem Fall für die Formulierung der wissenschaftlichen Fragestellung, die Auswahl der Forschungsmethoden, das Vorgehen im einzelnen, den Zeitpunkt und die Art der Darstellung der Ergebnisse selbst und allein verantwortlich.
- 4.2.2 Individualforschung realisiert sich in zwei typischen Organisationsformen:
- als eine von der Formulierung der wissenschaftlichen Fragestellung bis zur abschließenden Darstellung der Forschungsergebnisse durchgängige Forschungsaktivität eines einzelnen Wissenschaftlers oder
  - als eine mit Unterstützung zeitlich befristet angestellter und in der Regel aus Drittmitteln bezahlter, von einem verantwortlichen Projektleiter initiierte Forschungsaktivität.
- 4.3 Unter Gruppenforschung werden alle Forschungsaktivitäten mehrerer Forscher verstanden, die entweder gemeinsame oder mehrere je eigene persönlich gezeichnete Beiträge zur wissenschaftlichen Fragestellung und zur Lösung eines gemeinsam formulierten umfassenderen wissenschaftlichen Problems leisten.
- 4.4 Die Organisation der Forschung hat die Zielsetzungen und Aufgabenstellungen der in den Abschnitten 1 (Stellung der Forschung in der Gesamthochschule) und 2 (Wissenschaft und Gesellschaft) aufgestellten Forderungen zu realisieren.
- 4.5 Vorhaben einzelner oder mehrerer Forscher, für die öffentliche Mittel beansprucht werden, müssen von den dafür zuständigen Gremien daraufhin geprüft werden, ob sie mit der "Verfahrensordnung zur Antragstellung und Bearbeitung von Forschungsanträgen" übereinstimmen.
5. Forschungsressourcen der Gesamthochschule Wuppertal
- 5.1 Die Ausstattung der Fachbereiche im Sinne von § 46 HSchG, der Fächer und die hochschuleigenen Forschungsmittel sowie die Drittmittel müssen eine angemessene Forschung in der Gesamthochschule Wuppertal ermöglichen.
- 5.2 Die Ausstattung besteht aus: Personal, Räumlichkeiten und anderen Nutzflächen, Einrichtungen, Geräten, Hilfsmitteln und dem wissenschaftlichen Literaturapparat.

<sup>3</sup> Monodisziplinäre Forschung befaßt sich in der Regel mit einem einzelwissenschaftlichen Problem, dessen definierte Teilaspekte von einzelnen oder mehreren Forschern mit speziellen Kenntnissen und Interessen gemeinsam untersucht werden.

Multidisziplinäre Forschung befaßt sich in der Regel mit einem wissenschaftlichen Problem, dessen Formulierung und Lösung wegen seiner spezifischen Komplexität nicht von den Vertretern einer einzelwissenschaftlichen Disziplin bewältigt werden kann. Die wissenschafts- und forschungspolitische Bedeutung multidisziplinärer Forschung liegt in erster Linie nicht in den zu erwartenden Forschungsergebnissen, sondern in der wissenschaftstheoretisch abzusichernden Approximation der unterschiedlichen fachwissenschaftlichen Begriffssysteme und Methoden, die erst eine zuverlässige und gültige Definition des zu initiiierenden Forschungsvorhabens ermöglicht.

Interdisziplinäre Forschung setzt einerseits grundlegende monodisziplinäre Kenntnisse und andererseits multidisziplinäre Zusammenarbeit der beteiligten Forscher voraus. Sie ist das Ergebnis eines langfristigen forschungsorientierten fachbereichs- u./oder hochschulübergreifenden Kommunikationsprozesses, in dessen Verlauf problembezogene Fragestellungen, Methoden, Begriffssysteme u. Theorien entwickelt werden.

- 5.3 Die hochschuleigenen Forschungsmittel werden im Haushalt der Gesamthochschule Wuppertal gesondert ausgewiesen. Sie müssen einen beträchtlichen Teil des Gesamthaushalts ausmachen, um eine bewegliche, am konkreten fachlichen Bedarf ausgerichtete Disposition innerhalb der Forschungsmittel aus dem Haushalt der Gesamthochschule Wuppertal zu sichern. Die Vergabe der Forschungsmittel aus dem Haushalt der Gesamthochschule Wuppertal sowie die Beantragung von Drittmitteln aus den Haushalten des Bundes und der Länder richtet sich nach den vom Gründungssenat beschlossenen "Richtlinien zur Vereinheitlichung von fachbereichs- und hochschulübergreifenden Anträgen auf Forschungsmittel für Einzelprojekte an forschungsfördernde Einrichtungen".
- 5.4 Zuwendungen anderer nicht unter 5.3 genannter Förderer werden nach Maßgabe der Zweckbindung durch den Dritten von der Hochschule bewirtschaftet und angerechnet. Aus diesen Mitteln bezahlte hauptberufliche Mitarbeiter werden als Personal der Hochschule auf Vorschlag des Leiters oder der Leitung des Forschungsvorhabens durch die Hochschule eingestellt. Wegen der weitreichenden Konsequenzen für die Struktur der Hochschule (Inanspruchnahme von Personal, Räumen und Sachmitteln), die sich im Falle der Bewilligung von Drittmitteln ergeben, sind die Anträge an forschungsfördernde Einrichtungen entsprechend der "Verfahrensordnung zur Antragstellung und Bearbeitung von Forschungsanträgen" zu behandeln.
6. Forschungsbericht der Gesamthochschule Wuppertal  
Um die Funktion der Forschung als ein Gestaltungsprinzip in Lehre und Studium voll zu entfalten, sind folgende Maßnahmen notwendig:
- 6.1 Alle Forschungsaktivitäten der Hochschullehrer und wissenschaftlichen Mitarbeiter der Gesamthochschule Wuppertal werden gemäß § 44 HSchG regelmäßig erfaßt für ein Forschungsinformationssystem ohne Rücksicht auf die jeweilige Art der Finanzierung. Der gemäß § 60 Abs. 2 VGrundO GHW unter Federführung der Ständigen Forschungskommission zu veröffentlichende Forschungsbericht hat die Aufgabe
- alle im Berichtszeitraum abgeschlossenen, laufenden oder geplanten Forschungsarbeiten zu erfassen,
  - konkrete Planungsdaten zur Fortentwicklung der personellen, materiellen und räumlichen Forschungskapazitäten zu liefern,
  - den an Fragestellungen anderer Forscher interessierten Wissenschaftlern Gelegenheit zur Kontaktaufnahme mit dem Ziel einer möglichen Kooperation zu geben,
  - den Fachbereichen, den Ständigen Kommissionen, dem Senat und dem Rektorat eine Entscheidungsgrundlage für die Festlegung von fachbereichs- oder hochschulübergreifenden Forschungsschwerpunkten zu schaffen,
  - die Öffentlichkeit über die Forschungsaktivitäten der Gesamthochschule Wuppertal zu informieren.
- Der Forschungsbericht ist so zu gestalten und in ADV-gerechter Form aufzuarbeiten und zu speichern, daß er diese Aufgabe erfüllen kann.
- 6.2 Aufgrund der Auswertungsergebnisse der Forschungsberichte stellt die Ständige Forschungskommission in Korrespondenz mit den interessierten Forschern fest, welche fachbereichsübergreifenden, multidisziplinären Arbeitsgruppen zur Definition, Planung und Organisation interdisziplinärer Forschungsvorhaben gebildet werden können. Die beteiligten Fachbereiche bilden mit dem Ziel der Realisierung der von den Arbeitsgruppen erstellten Konzeption, unter Berücksichtigung des Prinzips der funktionsgerechten Mitwirkung aller Beteiligten, fachbereichsübergreifende und koordinierende Ausschüsse gemäß § 28 VGrundO GHW.
- 6.3 In Kooperation mit den an Forschungsvorhaben Beteiligten bemüht sich die Ständige Forschungskommission um Kontaktaufnahme mit dem Landesamt für Forschung, mit außeruniversitären Forschungseinrichtungen

## DOKUMENT 7

sowie mit Forschungsinstituten oder Betriebseinheiten anderer Hochschulen mit dem Ziel, gleichartige Forschungsvorhaben zu koordinieren und mit ihnen die Forschungsplanung gemeinsam abzustimmen.

- 6.4 Auf der Grundlage der Arbeitsergebnisse der unter 3.3, 6.2 und 6.3 genannten Gruppen und auf Vorschlag der Ständigen Forschungskommission entscheidet der Gründungssenat gemäß § 13 Abs. 2 Ziff. 2 VGrundO GHW über die Errichtung von Forschungsschwerpunkten und über die Beantragung von Sonderforschungsbereichen an der Gesamthochschule Wuppertal.

7. Geltungsbereich und Inkrafttreten

Diese "Vorläufigen Grundsätze zur Forschungspolitik und Forschungsorganisation der GHW" gelten für alle Angehörigen der Gesamthochschule Wuppertal im Sinne des § 3 VGrundO GHW. Sie treten mit der Veröffentlichung in den Amtl. Mitteilungen der Gesamthochschule Wuppertal in Kraft.

## DOKUMENT 8

**Erklärung der Gründungsrektoren der Universitäten-Gesamthochschulen in Nordrhein-Westfalen  
am 19.07.1983****anlässlich der Beendigung der Gründungsphase**

1. Mit der Gründung der Gesamthochschulen wurden die Ziele verfolgt, Wissenschaft und berufliche Praxis in Forschung, Lehre und Studium aufeinander zu beziehen und dadurch zu fördern, die Durchlässigkeit des Bildungssystems entsprechend den Leistungen, Neigungen und Eignungen der Studenten zu verbessern, das Angebot von Studienplätzen in die Regionen hineinzutragen, die der Unterstützung des Strukturwandels durch Bildungsinvestitionen bedürfen. Die Fernuniversität sollte einen Beitrag zur Entwicklung wissenschaftlicher Weiterbildung und eines Studiums neben dem Beruf leisten. Das kulturelle Angebot der neuen Hochschulen sollte das öffentliche Leben der Hochschulstädte und ihrer Region bereichern.
2. Trotz der finanziell mageren Jahre, die den Großteil des ersten Lebensjahrzehnts der Gesamthochschule begleiteten, waren die Gesamthochschulen erfolgreich. Es gelang, die Durchlässigkeit des Bildungssystems ohne Leistungsrabatt zu verbessern, den Praxisbezug durch vielfältige Fördermaßnahmen zu stärken und die Regionalisierung zu verwirklichen. Die Aufnahme von Abiturienten und von Studenten ohne allgemeine Hochschulreife, aber mit Praxisvorkenntnissen, hat sich bewährt. Das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschluß vom 20.10.82 die Zugehörigkeit der aus der Praxis berufenen Professoren, die in integrierten Studiengängen gemeinsam mit habilitierten Professoren lehren, zur Gruppe der Hochschullehrer im Sinne des materiellen Hochschullehrerbegriffs und dabei ausdrücklich die Wissenschaftlichkeit der Gesamthochschulen bestätigt. In der Forschung sind die Gesamthochschulen anerkannte Einrichtungen mit Schwerpunkten in der Grundlagen- und in der angewandten Forschung.
3. Historisch ist in Deutschland die regionale Vielfalt eine Quelle der kulturellen Entwicklung gewesen. Die Regionalisierung des Hochschulsystems gilt inzwischen nicht nur in Nordrhein-Westfalen als eine der in den beiden vergangenen Jahrzehnten erfolgreichsten Strategien der Raumordnung. Für die Wissenschaftsentwicklung hat sich die regionale Einbindung dort bewährt, wo sie mit überregionaler Orientierung verbunden blieb. Die Gesamthochschulen waren dabei besonders wirkungsvoll, weil sie im Unterschied zu vielen anderen Universitätsneugründungen außerordentlich attraktiv sind und weil sie mit ihrem differenzierten Hochschulzugang besonders geeignet sind, interessierte und leistungsfähige Studienbewerber aus ehemals bildungsfernen Schichten in bis dahin hochschulfernen Regionen anzusprechen. Im Wintersemester 1982/83 waren in Duisburg, Essen, Paderborn, Siegen und Wuppertal insgesamt 55.054 Studenten immatrikuliert, dem stehen bisher gebaute 32.225 Studienplätze gegenüber; das entspricht einer Belastung pro Studienplatz von 171 %. Die Fernuniversität betreut gegenwärtig 24.000 Studenten, darunter 10.000 Berufstätige, die sich an Lehrveranstaltungen zur wissenschaftlichen Weiterbildung beteiligen. Unter den 18 nach 1970 in der Bundesrepublik gegründeten wissenschaftlichen Hochschulen nehmen die Gesamthochschulen gemessen an der Studentenzahl die Ränge 1 (Essen), 2 (Hagen), 3 (Wuppertal), 4 (Paderborn), 5 (Duisburg) und 7 (Siegen) ein. Den Gesamthochschulen ist es in intensiven Bemühungen gemeinsam mit den Hochschulstädten und engagierten Bürgern, Freunden und Förderern gelungen, die Verbindungen zwischen Städten, Regionen und Hochschulen in wirtschaftlicher und kultureller Hinsicht freundlich zu gestalten. Das Verständnis von Praxisbezug, das dem öffentlichen Leben zugewandte Klima der Gesamthochschulen und die Idee der Gesamthochschule als Ort auch musischer Praxis haben dazu beigetragen.
4. Der Bundesgesetzgeber und der Landesgesetzgeber hatten, gestützt auf Empfehlungen des Deutschen Wissenschaftsrates, die integrierte Gesamthochschule als die Regelhochschule schlechthin vorgesehen. Dieser



Vorgabe sind die Länder und die Hochschulen nicht generell gefolgt. Die Gesamthochschulen haben sich als ein Regelhochschultyp neben anderen profiliert und dabei einen anerkannten Platz im Wettbewerb der wissenschaftlichen Hochschulen im heutigen gegliederten Hochschulsystem erworben. Ihr für wissenschaftliche Hochschulen in der Bundesrepublik vorbildliches Angebot zeitlich gestufter und inhaltlich differenzierter Studiengänge könnte sich gegenüber studienzeitverlängernden Tendenzen wirksamer durchsetzen, wenn dem nicht länger das wettbewerbshemmende Laufbahnrecht des öffentlichen Dienstes im Wege stünde.

5. Das Prinzip der Durchlässigkeit des Bildungssystems kann aber nicht so verstanden werden, daß für 20 - 30% eines Altersjahrgangs die gleichen Arbeitsmarktchancen gelten können wie ehemals für 5%. Es gibt keine Regel dafür, daß der Arbeitsmarkt entsprechend reagiert. Deshalb muß die Öffnung der Hochschulen mit einer qualitativen Änderung der Hochschulbildung einhergehen. Durchlässigkeit verlangt andererseits, daß am Arbeitsmarkt Absolventen kürzerer Studiengänge bei gleicher Leistung im Beruf gleiche Chancen haben wie Absolventen längerer Studiengänge. Deshalb müssen nicht-leistungsbezogene Schranken im Laufbahnrecht und in betriebsinternen Arbeitsmärkten der Privatwirtschaft abgebaut werden.
6. Der Praxisbezug des Studiums darf aber nicht als Vorwegnahme betriebsspezifischer Qualifizierung durch die Hochschulen mißverstanden werden. Die Hochschulen sollen ihre Absolventen befähigen, sich in weiten Tätigkeitsfeldern auf der Grundlage soliden Fachwissens, insbesondere gründlicher theoretischer und methodischer Kenntnisse, unmittelbar nach Beendigung des Studiums zu bewähren und Anpassungen an veränderte Bedingungen des späteren Berufslebens vorzunehmen. Praxisbezug im Studium muß zur Sicherung der erforderlichen beruflichen Flexibilität exemplarisch bleiben. Gleichwohl hat sich gezeigt, daß Studenten mit vor dem Studium abgeschlossener Lehre besonders motiviert sind und im wissenschaftlichen Diskurs zur Bereicherung beitragen können. Die Gesamthochschulen würden es deshalb begrüßen, wenn mehr für ein wissenschaftliches Studium Qualifizierten aus einer einschlägigen und erfolgreichen beruflichen Praxis der Weg zum Studium eröffnet würde.
7. Als gleichrangiger Aufgabe neben Lehre und Studium widmen sich die Gesamthochschulen unter bewußter Akzentuierung von Praxisbezug und Regionalisierung der Forschung. Zahlreiche internationale Kontakte einzelner Wissenschaftler und ganzer Fachbereiche sowie Partnerschaften mit ausländischen Hochschulen dienen der Teilnahme an weltweiter wissenschaftlicher Kommunikation. Die Aktivitäten reichen von der Grundlagenforschung bis zur Lösung von Problemen aus der Praxis.

Da heute keine wissenschaftliche Hochschule mehr auch nur annähernd auf allen Forschungsgebieten tätig sein kann, haben sich die Gesamthochschulen sehr früh zur gezielten Forschungsförderung entschlossen. Darauf sind nicht nur interne Forschungsschwerpunkte entstanden, sondern neuerdings auch Sonderforschungsbereiche und Forschungsschwerpunkte, die bereits von der Deutschen Forschungsgemeinschaft akzeptiert worden sind oder sich im Anerkennungsverfahren befinden. Mit den im Zweijahresrhythmus erscheinenden Forschungsberichten legt jede Gesamthochschule über ihre gesamten Forschungsaktivitäten gegenüber der Öffentlichkeit Rechenschaft ab.

## DOKUMENT 9

Schwier, Hans:

**Grundsätze der praxisbezogenen Lehre und Forschung.****Auszug aus: Siegener Hochschulblätter 2/1980, S. 3-9.**

Praxisbezug meint deshalb zuerst und allgemein das Verbundensein der Wissenschaft mit den realen Problemen der bestehenden Gesellschaftsordnung und die Pflicht der Wissenschaft, sich um die Lösung dieser realen Probleme zu kümmern.

Nun sollen die Wissenschaften sich andererseits geistig autonom und frei von politischen und gesellschaftlichen Bedingungen entwickeln können. Der wissenschaftliche Fortschritt beruht zu einem erheblichen Teil ja gerade auf dieser eigengesetzlichen Erweiterung wissenschaftlicher Erkenntnisse, die unabhängig von wirtschaftlichen, sozialen oder auch militärischen Notwendigkeiten gewonnen werden. Die wissenschaftlichen Bemühungen um ein besseres Verständnis der physischen und geistig-seelischen Welt finden zwar in einer konkreten Gesellschaftsordnung und nicht ohne deren Einfluß auf die geistige Verfassung der Wissenschaftler statt. Trotzdem wollen wir in letzter Konsequenz an eine geistige Kraft glauben, die souverän erkennt, sich frei entfaltet und das Hervorgebrachte immer wieder übersteigt, um so die Voraussetzungen für ein besseres individuelles und gesellschaftliches Leben zu schaffen. Das Verhältnis dieses freien wissenschaftlichen Geistes zu seinen Gegenständen ist distanziert und kritisch. Die wissenschaftliche Einstellung muß subversiv anarchisch sein in dem Sinne, daß sie jedes Tabu bricht, alle akzeptierten Postulate bezweifelt und sich keiner Autorität beugt. Wissenschaftliche Erkenntnisse, auch soweit sie letztlich auf nicht beweisbaren Grundannahmen beruhen, beanspruchen Gültigkeit auch gegenüber hergebrachten Glaubensbekenntnissen und gesellschaftlichen Institutionen.

Was die Forschung betrifft, so dürfte dieser Standort der Wissenschaften in der Gesellschaftsordnung allgemein anerkannt sein. Die Forschung hat sich nun mit der Praxis als dem Bereich der gesellschaftlichen Verwertung nicht anders zu befassen als mit ihren sonstigen selbstgefundenen Gegenständen. Auch unsere Gesetze sehen in der Hochschulforschung keinen gesellschaftlich zweckgebundenen Anwendungsapparat. Die Freiheit der Forschung ist grundgesetzlich garantiert, und der Staat verlangt von der Hochschulforschung nicht mehr, als daß sie sich in geistiger Freiheit auch mit den Problemen der gesellschaftlichen Praxis befaßt. Solche Forschungsrichtungen sind nicht neu, wie ja bestimmte Wissenschaften sich eigens mit dem Zustand und der Weiterentwicklung der Gesellschaftsordnung befassen. Auch der technische Fortschritt ist seiner Natur nach immer ein ausgesprochen praxisbezogener Vorgang gewesen, und es bedarf wohl keiner weiteren Aufforderung an unsere Hochschulforschung, sich um unsere derzeitigen Energieprobleme oder um die sogenannte dritte technische Revolution der Mikroprozessoren zu kümmern. Den gesetzlichen Aussagen über den Praxisbezug der Forschung kommt deshalb weniger eine konstituierende als eine bekräftigende Wirkung zu, die wir allerdings wünschen müssen, weil die sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse schwieriger geworden sind. Die Komplexität dieser Verhältnisse verlangt darüber hinaus, daß die einzelnen Wissenschaften mehr als bisher zusammenarbeiten.

Wenn das freie Denken, das den Wissenschaften innewohnende Entwicklungsprinzip und der kritische Abstand des Wissenschaftlers zu den Gegenständen seines Denkens eine unabdingbare Voraussetzung für die Vermehrung unseres Wissens wie für den Fortschritt unserer Gesellschaft sind, so stellt dies zugleich die Art und Weise dar, nach der auch die Beziehung zwischen der wissenschaftlichen Bildung und der gesellschaftlichen Praxis herzustellen ist. In den einzelnen Fachwissenschaften geht es dabei um ihren besonderen Bezug zur beruflichen Praxis. Die Auseinandersetzung mit der konkreten Wirklichkeit der Berufe muß ebenfalls distanziert und kritisch geführt werden. Die berufliche Praxis wird nicht den Hochschulen einverleibt - sie bleibt gewissermaßen fremd und wird als Teil eines größeren gesellschaftlichen Zusammenhangs analysiert und wiederum systematisiert. Da nun aber die neuen Hoch-

schulgesetze dazu verpflichten, die Studenten auf Berufe vorzubereiten, und da diese Berufe ganz überwiegend durch bestimmte institutionelle, vor allem wirtschaftliche Interessen und demzufolge durch ein zweckgebundenes Funktionieren geprägt sind, geraten die Prinzipien einer wissenschaftlichen Bildung und die Erfordernisse der konkreten Praxis notwendig in ein Spannungsverhältnis. Der Wissenschaftler ist frei, der Mensch im Beruf muß vorgegebenen Gesetzen folgen. Das zeigt sich vor allem da, wo der Berufstätige die ökonomischen, sozialen und arbeitsrechtlichen Bedingungen seines Berufslebens erfährt. Die Lage wird dadurch verschärft, daß die Praxis aller Berufe - mit Ausnahme wohl nur der freien Künstler und der freien Forscher selber - mehr oder weniger durch Standardisierung, Schematisierung, Programmierung, Arbeitsökonomie, kurz durch Mechanik und Routine gekennzeichnet ist. Der Mechanismus hat seinen berechtigten Platz auf der materiellen Seite des Lebens, bei der Versorgung mit den notwendigen Gütern; unser Denken und Bewußtsein sollten wir aber durch innere Systemdistanz von ihm freihalten.

Es verwundert nicht, daß sich aus dieser Erkenntnis heraus inzwischen eine grundsätzliche Gegnerschaft gegen einen verstärkten Praxisbezug von Lehre und Studium gebildet hat. Es wird befürchtet, daß eine Studienreform für die Verwertungsinteressen des Arbeitsmarktes betrieben werde. Die Ausrichtung des Hochschulstudiums auf die Berufspraxis bedeute ein Training für vorgeformte Handlungsweisen und eine Auswahl der Theorie nach wissenschaftsfremden Gesichtspunkten. Statt mehr Initiative und Innovation habe man mit einer verstärkten Reproduktion herkömmlicher Berufswirklichkeit zu rechnen.

Wie also müssen wir die gesetzliche Forderung nach Berufsqualifikation durch Praxisbezug der Ausbildung verstehen und wie erfüllen? Ich möchte dazu aus meiner Sicht einige, gewiß weiterhin diskussionsbedürftige Hauptlinien aufzeichnen:

1. Der Bildungsauftrag der wissenschaftlichen Hochschule ist nach dem Gesetz umfassend und ungeteilt wissenschaftlich. Wissenschaftlich kann Bildung nur sein, wenn sie zu freiem Denken führt. Ihr Gewinn für den einzelnen wie für die Gesellschaft beruht wesentlich darin, daß Vorurteilslosigkeit, Kritikfähigkeit und Selbständigkeit, aber auch Furchtlosigkeit und die Fähigkeit, spontan und schöpferisch zu sein, gefördert werden. Diese geistigen und charakterlichen Merkmale sind allgemeine Voraussetzungen für die Verbesserung von Lebensbedingungen und Gesellschaftsstrukturen. Das Berufsleben nimmt demgegenüber keine Sonderstellung ein.
2. Der Begriff der Berufsqualifikation und der berufsqualifizierenden Ausbildung wird vom Begriff der wissenschaftlichen Bildung umfaßt. Zwischen Bildung und Ausbildung darf es an den wissenschaftlichen Hochschulen keine Trennung geben. Die Hochschule qualifiziert denjenigen für sein Berufsleben wie für sein sonstiges gesellschaftliches Sein, den sie wissenschaftlich bildet. Die berufliche Handlungskompetenz, die die wissenschaftlichen Hochschulen vermitteln, beruht auf wissenschaftlicher Denkweise und Charakterbildung. Das Ausbildungsziel "Berufsqualifikation" bezeichnet deshalb lediglich einen besonderen Gegenstand und Bezugspunkt der wissenschaftlichen Bildung, nicht aber die Art und Weise seiner Behandlung.
3. Der wissenschaftliche Gegenstand Berufspraxis wird systematisch durch die das Berufsleben bestimmenden wirtschaftlichen, sozialen, rechtlichen und organisatorischen Bedingungen festgelegt. Der Bezug zur Berufspraxis wird hergestellt, indem das Studium der einzelnen Fachwissenschaften in fundamentale Studien dieser allgemeinen Berufsbedingungen eingebettet wird. Das bloße Hinzufügen von Studienanteilen aus einschlägigen "Nachbardisziplinen", wie etwa der Wirtschafts- oder Sozialwissenschaften, kann hierfür nicht ausreichen. Vielmehr geht es um ein integriertes Studium der Institution "Beruf" in ihrer je besonderen Funktion. In dieser Dimension der Bildung und Ausbildung findet die eigentlich wissenschaftliche Auseinandersetzung mit der Berufswirklichkeit statt. Hier sollen die allgemeinen Kenntnisse und Einstellungen vermittelt werden, die ein späteres verantwortliches Handeln als Fachmann in einer vorgefundenen ökonomisch oder sonstwie zweckbestimmten Ordnung ermöglichen. Hier geht es um die Behauptung eines freien Standpunktes gegenüber der Beharrungstendenz und dem Anpassungszwang aller praktischen Programme. Hier werden die persönlichen

Voraussetzungen geschaffen, um Praxis nicht nur zu begreifen und zu ertragen, sondern sie in der täglichen Arbeit, im Kleinen wie im Großen mitzugestalten und womöglich zu verändern.

Das Zusammenwirken der Disziplinen bekommt gerade unter dem Gesichtspunkt eines berufsqualifizierenden Studiums große Bedeutung. Analyse und Kritik der Berufspraxis verlangen insbesondere eine durchgängige Einbindung der Geistes- und Gesellschaftswissenschaften in die Studiengänge. Das System der Fachwissenschaften muß für die Lehre anders geordnet werden, als wir es von der Forschung her kennen, wo ja Erkenntnisfortschritte hauptsächlich im Wege einer Spezialisierung der Wissenschaften erzielt werden. Ich sehe darin eine hochschuldidaktische Aufgabe, der wir in Zukunft besondere Aufmerksamkeit schenken müssen.

4. In einem engeren Sinn wird unter "Berufsqualifikation" die Handlungsfähigkeit verstanden, das auf der Hochschule erlernte Fachwissen möglichst umfassend und ohne weiteren Lernprozeß im praktischen Berufsleben anzuwenden. Würden wir die gesetzlichen Bestimmungen so auslegen, müßten wir eine Reduzierung der Wissenschaften, ihrer Gegenstände, Theorien und Methoden auf ihren beruflich verwertbaren Teil in Kauf nehmen. Diese Konsequenz ließe sich auch dann nicht vermeiden, wenn dabei im Interesse einer fachlichen Beweglichkeit das größere Gewicht auf den einschlägigen Grundlagenbereich und das Methodenwissen gelegt würde.

Richtig ist, daß im Curriculum zwischen fachsystematisch begründeten Bildungsinhalten und praxisbezogener Akzentuierung der fachwissenschaftlichen Ausbildungsgegenstände ausgeglichen werden muß. Das Ziel einer beruflichen Qualifikation durch wissenschaftliche Lehre und Studium kann aber schon dann erreicht werden, wenn der Theoriebestand der einzelnen Fachwissenschaften in den Studiengängen so angelegt wird, daß er in Teilen auch im Berufsleben verwendet werden kann.

Um der Wissenschaftlichkeit des Studiums willen halte ich es für unverzichtbar, daß tendenziell die volle Breite der einzelnen Fachwissenschaften erfaßt wird. Daraus ist zu folgern, daß der Grundlagen- und Methodenbereich möglichst umfassend gelehrt werden sollte. Nicht nur die Wissenschaften schreiten fort, es verändern sich auch die Berufsbilder. In dieser Lage kann es nur vernünftig sein, wenn wir die fachwissenschaftliche Bildung und Ausbildung primär am Stand der Wissenschaften orientieren und uns in diesem Rahmen bemühen, zugleich die heutigen und absehbaren beruflichen Anforderungen an das Fachwissen zu berücksichtigen. Das kann so geschehen, daß in den einzelnen Fachwissenschaften berufsbezogene Studienschwerpunkte eingerichtet oder daß Studienanteile aus anderen Fachdisziplinen hinzugenommen werden, um komplexe berufliche Aufgaben besser erfüllen zu können. Eine vollständige Anpassung an das Beschäftigungssystem kann nicht und soll nicht erreicht werden. Es hieße den Praxisbezug des wissenschaftlichen Studiums überstrapazieren, wenn wir in der wissenschaftlichen Hochschule zugleich eine Fach- oder Berufsschule sehen wollten. Was für die wissenschaftliche Vertiefung einzelner Fachgebiete gilt, muß auch für die Vermittlung fachlicher Handlungskompetenzen für den Beruf gelten. Beides kann in einer beschränkten Studienzeit nur exemplarisch gelehrt und studiert werden. Innerhalb der einzelnen Studiengänge hat der Praxisbezug in diesem engeren fachlichen Sinn deshalb vor allem im Bereich der fortgeschrittenen, spezialisierenden Studien stattzufinden.

5. Ich möchte meine Überlegungen mit einer Bemerkung zu den bereits entwickelten Elementen des Praxisbezugs in integrierten Studiengängen abschließen. Die wissenschaftliche Beschäftigung mit beruflicher Praxis setzt die Kenntnis dieses Gegenstandes voraus. Wo es nicht an gutem Willen mangelt, die wissenschaftliche Bildung stärker als bisher auf die Berufswelt zu beziehen, fehlt es doch oft an Informationen und eigener Praxiserfahrung. Deshalb ist es zu begrüßen, wenn in die integrierten Studiengänge sogenannte Praxissemester als Studienzeiten besonderer Art eingefügt werden und wenn Professoren die jetzt auch gesetzlich eröffnete Möglichkeit nutzen, in einem Freisemester berufspraktische Erfahrungen zu machen. Ich möchte Sie auffordern, diese Entwicklungslinie der Studienreform weiter zu verfolgen. Der Praxisbezug muß verstärkt werden, aber in einem geistig freien,

## DOKUMENT 9

wissenschaftlichen Verständnis. Ich möchte dies nicht nur den Wissenschaftlern, sondern auch den Studenten zurufen, die wegen des erhöhten Konkurrenzdruckes auf dem Arbeitsmarkt in der Gefahr sind, ihr wissenschaftliches Studium einseitig unter dem Gesichtspunkt seiner aktuellen ökonomischen Verwertbarkeit zu absolvieren.

## DOKUMENT 10

**Perspektiven für die Studienreformatarbeit der 80er Jahre**

(Auszug aus einer Ansprache des Wissenschaftsministers Hans Schwier am 10.12.1980, Wuppertal, Februar 1981)

Die Bedürfnisse der beruflichen Praxis und die notwendigen Veränderungen in der Berufswelt müssen ihren Niederschlag in den Studieninhalten finden. Einfacher gesagt: Der Student soll Dinge lernen, die ihn befähigen, in seinem Beruf auch tatsächlich zurechtzukommen. Hierzu gehört auch, eine zu einseitige Ausrichtung zu vermeiden; der Hochschulabsolvent sollte für ein breites Tätigkeitsfeld qualifiziert sein, damit er den erschwerten wirtschaftlichen Bedingungen veränderter Arbeitsmarktperspektiven von Hochschulabsolventen gewachsen ist.

Studienreform muß deshalb auch hierin einen Beitrag zum wirtschaftlichen und sozialen Wandel leisten. Bei der Konkretisierung des Praxisbezugs muß die zunehmende internationale Verflechtung in Wissenschaft, Wirtschaft, Gesellschaft und Politik beachtet werden.

Von gleichgroßer Bedeutung wie der Praxisbezug ist mir die Orientierung der Studenten in der Hochschule. Zur Darstellung dieser Problematik möchte ich meinen Amtsvorgänger zitieren: "Die Orientierung der Studenten ist mehr als ein lernpsychologisches Problem. Diese Aufgabe reicht tief hinein in die Fragen unserer Zukunft als demokratischer Staat, in die Fragen offenkundiger Entfremdungserscheinungen zwischen Studentenschaft und Hochschullehrern, zwischen Hochschule und Gesellschaft, in die Fragen von Sinnfindung und Resignation innerhalb und außerhalb der Hochschulen".

Ich bin der Ansicht, daß die Studienreform einen wesentlichen Beitrag leisten kann und muß, um den Studenten bei der Orientierung in ihrem Studium zu helfen. Zu den wichtigsten Zielen würde ich zählen:

- Stoffbeschränkung und angemessene Studiendauer  
Dem Studenten muß ermöglicht werden, sich im Rahmen einer zumutbaren Arbeitsbelastung und innerhalb einer international konkurrenzfähigen Studiendauer ein solides Fundament für seine berufliche Orientierung und die praktische Anwendung wissenschaftlicher Methoden zu erwerben. Die stoffliche Überfrachtung der Studiengänge, die umstrukturierte und daher nicht überschaubare Wissensvermittlung führt zur Desorientierung des Studenten.
- Verbesserung der Hochschuldidaktik  
Das Studienangebot muß den Studenten nicht irgendwie, sondern in der didaktisch besten Form vermittelt werden.
- Studienreform hat auch dafür zu sorgen, daß die Prüfungsanforderungen genau und verständlich beschrieben werden und daß sie sich nicht einseitig entweder nur auf Detailkenntnisse beziehen oder zugunsten allgemeiner Einsichten auf notwendige Faktenkenntnisse völlig verzichten. Prüfungsängste entstehen weniger aus Furcht vor einer zu schweren Prüfung als aus Unkenntnis darüber, was man denn lernen soll, was denn tatsächlich verlangt wird. Die Studienreform muß auch sicherstellen, daß der Hochschulabsolvent mit dem Abschluß, den er erworben hat, eine Qualifikation besitzt, die ihm eine berufliche Tätigkeit in möglichst vielen Ländern ermöglicht.
- Transparenz und Motivation  
Studienreform hat schließlich auch dafür zu sorgen, daß die Studenten - die ja mündige Bürger und selbständige Persönlichkeiten sind - nicht nur Objekte der ihnen zuteilwerdenden Hochschulausbildung sind, sondern daß sie bei der Gestaltung dieser Ausbildung selbstverantwortlich ihre Bedürfnisse miteinbringen und Entscheidungsprozesse, von denen sie betroffen sind, mit beeinflussen können. Darum ist die Mitwirkung der Studenten in den Studienreformkommissionen unverzichtbar. Expertengremien oder Fakultätentagen, in denen die Studenten keine Stimme haben, kann heute nicht mehr die entscheidende Rolle bei der Studienreform zuerkannt werden.

## Dokument 10

Wenn auch, wie man den Empfehlungen und Protokollen entnehmen kann, schon vieles in den aufgezählten Bereichen in den Studienreformkommissionen getan wurde, so ist doch noch längst nicht genug getan worden. Daß die Lehrerausbildung in Nordrhein-Westfalen mit ein Kernpunkt der Studienreformarbeit ist, wird auch in Zukunft so bleiben. Das bedeutet aber nicht, daß nur Lehrerausbildung betrieben werden soll. Es ist an der Zeit, daß auch für Diplomstudiengänge Empfehlungen für neue Studien- und Prüfungsordnungen vorgelegt werden. In diesem Zusammenhang möchte ich auf § 5 WissHG hinweisen, wonach insbesondere folgende Aufgaben hervorzuheben sind:

1. Schaffung inhaltlich differenzierter und zeitlich gestufter, aufeinander bezogener Studiengänge in den dafür geeigneten Bereichen.
2. Aufbau der Studiengänge in der Weise, daß bei einem Wechsel zwischen Studiengängen gleicher oder verwandter Fachrichtungen erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen weitgehend angerechnet werden können.
3. Die Aufgabe - dies erscheint mir besonders wichtig -, die Wissenschaft dem jeweiligen Studiengang entsprechend in der Verbindung von Theorie und Praxis darzustellen.

Diese materielle Verpflichtung soll von den Hochschulen im Wege des Zusammenwirkens erreicht werden. Wie das Modell der Studienreformorganisation hier in Nordrhein-Westfalen beweist, geht es dabei nicht um Abschottung, sondern um Zusammenarbeit, um curriculare Integration. Damit ist gemeint eine inhaltlich, stofflich und methodisch aufeinander bezogene Ausbildung an Fachhochschulen, Gesamthochschulen/Universitäten und Universitäten, die dem einzelnen ein gewisses Maß an Flexibilität gibt und ihm ein Studium in überschaubaren Zeiträumen gestattet.

Die 1972 gegründeten 5 Gesamthochschulen und die 1974 errichtete Fernuniversität stellen einen umfassenden und beispielhaften Versuch dar, zu einer Verbindung bisher getrennter Studiengänge zu kommen, die Durchlässigkeit des Studiengangsystems zu erreichen und sowohl Abiturienten wie auch Fachhochschulabsolventen zu ermöglichen, einen Abschluß in einem wissenschaftlichen Studiengang zu erreichen. Der Gesetzgeber hat darüber hinaus aber den Auftrag erteilt, das gesamte Hochschulwesen mit dem Ziel neu zu ordnen, überall ein Studiengangsystem einzuführen, das den genannten Anforderungen entspricht. Bei der Erfüllung dieses Auftrages haben die Studienreformkommissionen eine entscheidende Rolle zu übernehmen, weil wesentliche Vorarbeiten hierfür von ihnen - im Rahmen ihres Arbeitsauftrages - geleistet werden müssen.